Brennophili

historische und rechtliche

Beleuchtung

der

Enopischen Landcharte

von

Nürnberg.

Zweyte vermehrte Ausgabe.

Nebst einem Anhang.

1774.

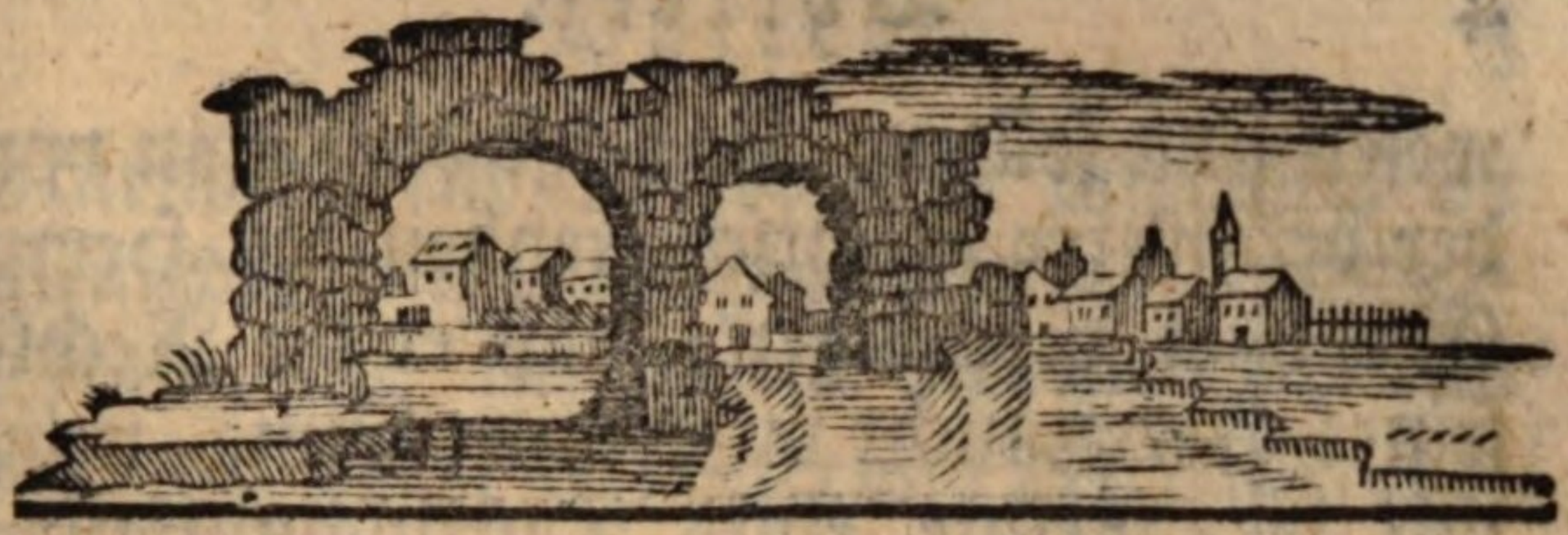

Vorrede.

Im vorigen Jahr ist zu Helmstätt eine Disputation unter dem Vorsitz des Herrn Eisenhart auf den Catheder gebracht worden, welche den Titul führet: de territorio norico deque jure cognoscendi in subditos intra et extra illud sitos magistratui norimbergensi competente. Sie ist auf dreyzehen Bogen abgedruckt worden. Diejenige, welche sie gelesen, wollen sich aus ihrer Einrichtung und aus ihrem Innhalt überzeugt halten, daß sie eines Nürnberger Consulenten Arbeit seye. Man zweifelt auch billig, daß alle die Acten und Papiere, aus denen die Disputation zusammen gesuchet worden, jemalen in Helmstätt ge-

wesen seyn sollten. Annebst darf man von der bekannten Rechtschaffenheit des Herrn Eisenhart vermuthen, daß er die Rechte seines Herrn nicht mißkennen könne, nemlich die Rechte eines Durchlauchtigsten Herzogs von Braunschweig; Rechte, welche die Alten Herrlichkeit und Herrschaften benannt haben, und welche gleichwohlen in berührter Disputation auf eine sehr verächtliche und geringschäzige Art behandelt worden. So kan auch nur ein Nürnberger ohne schuldigen Anstand gegen Brandenburg schreiben. Diß, und daß man die brandenburgischen, bambergischen und dergleichen Druckschriften meistens unberührt gelassen, muß dem unpartheyischen Leser nothwendig Argwohn verursachen, daß man ihn zu überraschen begehre. Darbey muß er sich aber auch wundern, daß man bey allem Glanze, in welchem die Nürnberger Rechte dargestellet werden wollen, doch dem Rath zu Nürnberg mit dem Namen eines Magistrats beleget, der gleichwohl bloß vor eine Municipalstadt in der lateinischen Rechtssprache geschaffen worden. Eben so wundert er sich zugleich, daß schon der Titul, und noch mehr die Ausführung selbst den Nachbarn der Stadt

Nürn-

Nürnberg ein Territorium zuſpricht, ob gleich die hiſtoria diplomatica norimbergenſis, die ſingularia norimbergenſia und die große Erläuterung der Nürnberger Reformation, nebſt mehr andern dergleichen Streitſchriften, auf allen Erdſchrollen, welche irgend einem Nürnberger Burger oder pio corpori gült- zinnß- und lehenbar ſeyn mögen, dem Rath zu Nürnberg mit großem Gepränge alle jura territorialia ohne Unterſchied und Einſchränkung zuſchreiben dürfen. Indeſſen und biß man in der vorhabenden actenmäſigen Ausführung des Nürnberger Staatsrechts den wahren Ungrund der vorliegenden Diſputation ſyſtematiſch und überzeugend an das Licht ſtellen kann, hat man zu vorläufiger Belehrung des Publikums vor hinlänglich erachtet, die im Jahr 1764. in Octav gedruckte, von Brennophilo auf vier Bogen ausgefertigte hiſtoriſche und rechtliche Beleuchtung der Cnopfiſchen Landcharte von Nürnberg mit merklichen Vermehrungen aufs neue zum Druck zu befördern. Der von Vorurtheilen freye Leſer, wenn er dieſe Beleuchtung und jene Diſputation gegen einander zu halten beliebt, wird gar bald finden, daß mit ſol-

cher Disputation der Wahrheit keineswegs einiger Abbruch geschehen könne, und daß man sich, darmit die brandenburgische Landesherrliche Gerechtsame zu schwächen, gar vergeblich bemühet habe. Wenigstens darf sich der Herausgeber gegenwärtiger Beleuchtung sicherlich versprechen, daß er das suum cuique in keinem Stuck mit Vorsaz beleidiget. Darmit aber auch zugleich dem Verfasser der Disputation bekannt werden möge, wie stark er sich in dem deutschen Lehen- und Staatsrecht bey Gelegenheit des Worts, Herrlichkeit, wider besser Wissen verstoßen, so hat man zu seiner mehrern Belehrung aus dem ersten Band der Carlsruher nüzlichen Sammlungen oder Abhandlungen vom Jahr 1759. eine Reinhardische hieher passende Ausführung anzuhängen, nicht entstehen sollen.

§. 1.

§. 1.

Bereits vor geraumen Jahren sind vor die beeden Brandenburgischen Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg, sowohl ober- als unterhalb Gebürgs, besondere Land-Charten zum Vorschein gekommen, welche auf Landesherrliche Anstalten sich fußen. Sie sind in jedermanns Händen, und bedörfen keines besondern Anführens. In beeden hat man sich, wie der Augenschein giebt, nach dem Besiz gerichtet, und was bloß auf praetensionen beruhet, nicht zur Regel gemachet. Die Land-Charte über das Fürstenthum Onolzbach heißt insgemein die Vetterische, in doppelten großen und kleinen Format, beedesmalen in vier Blättern. Ueber das Fürstenthum Culmbach oder Bayreuth aber ist die Charte in zwey Blätter abgetheilt, in das Ober- und Unterland, weilen beedes auf einem Blatt nicht vorzustellen war.

Die Vetterische Charte wurde in der Homännischen Officin zu Nürnberg besorget, und

diese Handlungsgesellschaft hat sich damalen anheischig gemachet, solche niemalen und in keiner Art nachzustechen oder nachstechen zu lassen. Die Bareuthischen beeden Charten aber sind in der Seutherischen Handlung zu Augspurg gestochen worden.

§. 2.

Die Reichsstadt Nürnberg, welche von verschiedenen Jahrhunderten her dem Marggräflichen Brandenburgischen, vorhin Burggräflich Nürnbergischen Fürstenhauß auffäßig, und dessen Gerechtsame zu schmälern begierig und geflissen ist, war mit benannten Charten nicht zufrieden, und wollte sonderlich gegen die Betterische mit einer protestation hervortretten, wurde aber sub 17. nov. 1720. in folgender nachdrücklichen Gestalt abgefertigt:

„Wir haben aus derselben am 31. Oct. an„hero erlaßenen mit nicht geringen Befremden „ersehen, unter was zusammengeraften Grund„und Bodenloßen Suppositis und Figmentis auch „denen wohlbekannten rebus judicatis und diesseitiger Reichskündiger Possession, mithin der „unläugbaren evidentiae rei et facti diametraliter

„ento

„entgegen lauffenden grundfalschen Verweh-
„nung dieselbe nicht nur dißeitige bis an die
„Stadt-Mauren und Gräben sich erstreckende
„Iura Territorialia zu widersprechen, sondern auch
„wider die von dem Lieut. Vetter kürzlich her-
„ausgegebene Tabulam geographicam über die-
„ses Löbl. Fürstenthum unter dem unerfindli-
„chen Praetext, als ob Ihnen besonders prae-
„judiz, und Nachtheil dadurch beschehen, zu
„protestiren, ja uns gleichsam darüber zu consti-
„tuiren, und über deren Beschaffenheit, ob sol-
„che auf Hochfürstlichen Befehl gefertiget, oder
„von uns approbiret werde, die Erklärung an-
„zusinnen sich allzukühnmüthig unterstanden ha-
„ben. Wie sie sich aber gleich anfangs des
„Ao. 1711. wider damalige Landesmeßung be-
„gangenen Unfugs erinnert haben:, also muß
„ihnen gleichfalls noch unvergessen seyn, daß
„selbiger Zeit schon Ihrer vermeinten ganz nich-
„tigen Protestation behörig begegnet, ihre un-
„befugte ungegründete Anmaßungen solide wi-
„derleget, und deren Unerfindlichkeit klar vor
„Augen gestellet worden, weßwegen wir fast
„angestanden, auf dießmalige in et extra judi-
„cium fast unzähligmahl schon widerlegte auch
„per res judicatas gänzlich verworfene tœdiose

„recocta, und die auf solchem herrlichen Grund
„ruhende kahle, und an sich also selbst nichtige
„Protestation uns weiter einzulassen, als wel-
„cherley leeres Blendwerk gleichwohl bey seinen
„vorhin jedermann in die Augen leuchtenden
„Unwerth weiters unberühret bleiben könnte.
„Damit aber der bißherigen Gewohnheit nach,
„wir nicht davor angesehen werden möchten, als
„ob wir uns bey obgedachter Charte zu scheuen
„hätten, oder die allzufreymüthige Zutringlich-
„keiten nur nach deren Belieben überhin gehen
„lassen müssen; Als wollen wir unter Beziehung
„auf oberwehntes den 14. Sept. 1711. abgegan-
„genes Antwortsschreiben nur kürzlich darge-
„gen so viel melden, wie uns von den angeblich
„Nürnbergischen Craiß und Territorio nichts
„anders wißend, als daß ihre Antecessores zwar
„von Zeit zu Zeit eine ungebührliche Begierde
„dazu gehabt, und weil es directe vorhin un-
„möglich war, per indirectum durch allerley de-
„nen Röm. Kayfern vorgetragene Figmenta
„und mittelst deren hinter denen Herren Burg-
„grafen erschlichene Briefe und dann auch die
„unverantwortlich unternommene Turbationes
„und Eingriffe in die Hochfürstliche Gerechtsame
„etwas dergleichen zu erlangen sich bestrebet;

„so

„so oft aber die Sache zu gerichtlicher Contesta-
„tion kommen, mit ihren Territorial-Anmas-
„sungen jedesmal succumbiren, und ihren aus-
„gezäumten Verlangen das Ziel stecken lassen
„müssen, wie solches unter andern der Bund-
„spruch de Ao. 1507, und die in der bekannten
„grossen Fraischsache post plenissimam causae dis-
„cussionem sowohl in possessorio als revisorio
„vor das Hochfürstliche Haus Brandenburg vor
„mehr als hundert Jahren allschon ergangene
„res judicatae überflüßig bezeugen. Man muß
„dahero so mehrers bewundern, wann sie ihre
„damahlige ungegründete und mithin auch ver-
„geblich gewesene Ausführungen noch immer-
„hin zu recoquiren, und vor unumstößliche
„Wahrheiten wider alles besser Wissen auszu-
„geben sich kein Bedenken machen, da doch alle
„invita veritate so frey dahin schreibende Somnia
„von einer das Hochfürstliche Territorium an-
„geblich obsorbirenden Landvogtey, von einem
„in sensu plane iterum alieno nehmenden beson-
„dern Reichsboden und sich darauf formirenden
„chimärischen Nürnbergischen Territorio, nich
„weniger von einer an die Stadt auf ewig be-
„schehenen Uebergebung, der gleichwohl von de-
„nen Herren Burggrafen mit ausdrücklicher

„Re-

„Reservation aller Iurium Territorialium Ao.
„1427. ersterkauften beeden Wälde und andere
„dergleichen Fictiones und Unerfindlichkeiten
„durch die diesseitige Refutationes und darauf
„erfolgte res judicatas Reichskündigermassen
„vorlängsten schon darnieder gelegt, und gänz-
„lich rejiciret, solches auch von ihren Vorfahren
„gar wohl begriffen und nicht geläugnet, viel-
„mehr aber judicialiter vielfältig und unter an-
„dern mit diesen deutlichen Formalien, daß die
„Stadt Kraft erstberegter Urtheilen überall kein
„Territorium kein Regal, keine Superiorität,
„ja nicht eines Fusses breit Landes hätte, frey
„gestanden, und mit dem darauf angestellten
„Petitorio diesseitige Possession, welche dann bis
„dato absque ulla interruptione geblieben, so
„gewisser und unläugbarer agnosciret worden,
„als denen in der gesunden Vernunft selbsten
„fundirten Rechten nach nicht anderst seyn kann,
„quam quod agens in petitorio, alterum, con-
„tra quem agit, possidere, confiteatur. Und
„bey dieser klaren Beschaffenheit, ist nicht nö-
„thig, sich mit denenselben über deme, so zu
„sothanigen Petito gehörig, mit weitläuftiger
„Refutation weiter einzulassen, und wollen wir
„sie mit deme, was sie von dem ihren Somniis

„zu

„zu accommodiren suchenden Statu des Burg-
„grafthums Nürnberg ante tempora Caroli IV.
„perverse sonder allen Grund dahingeschrieben,
„auf selbige Acta und dabey schon befindliche
„diesseitige gründliche Abfertigungen hiermit
„verwiesen haben, da inzwischen das Hochfürst-
„liche Haus Brandenburg bey seiner in contra-
„dictorio duplici sententia confirmirten Possession,
„so mehrers unveränderlich bestehen wird, als
„in ermeldtem so lange Jahr unverfolgt gelas-
„senen petitorio ein anders zu evinciren, und zu
„ihren Figmentis das hierzu erforderliche Wesen
„zu geben Ihnen in Ewigkeit nicht möglich seyn
„wird. Wie sich aber dieselbe solcher Gestalten,
„in dasjenige, was Se. Hochf. Durchl. Unser
„gnädigster Herr, als Landes- und Territorial-
„Herr in dem Ihrigen vornehmen, im gering-
„sten nicht zu meliren, und so weniger darnach
„zu fragen haben, als man diesseits um das,
„so sie in ihrer Stadt dem gemeinen Wesen
„zum Besten ohne praejudiz anderer Verfügen,
„ebenfalls unbekümmert bleibet, und Wir Uns
„so weniger darein zu finden wissen, was die-
„selbe wider besagte delineationem dieses Löbl.
„Fürstenthums zu einem übel anmaßlichen Wi-
„derspruch bewegen können, nachdeme selbige

„wäh-

„während dem Fraisch-Proceß das damalen in
„vermeinten Anspruch gezogene und nochmals
„dem Hochfürstl. Hauß gedachter massen zuge-
„sprochene Territorium um die Stadt Nürn-
„berg, und mithin eben der Antheil des Hoch-
„fürstl. Territorii, den sie jetzo wieder anzuta-
„sten sich erkühnen, unter dem irrigen Namen
„eines Nürnbergischen Bezirks selbst verfassen
„lassen, und aus beeder Collation sich finden
„wird, daß der Lieut. Vetter nichts in seine
„Charte gebracht, so mehr erholten rebus ju-
„dicatis zuwider, oder in dem District des von
„ihren Antecessoren jederzeit agnoscirten und ju-
„dicialiter gestandenen Landesfürstenthums des
„Burggrafthums Nürnberg in denen Gegenden
„um die Stadt nicht begriffen wäre, wiewohl
„nunmehro solche ihre Tabell zu diesseitigen præ-
„judiz und Nachtheil mißbrauchet, und dem
„Publico, davon der wenigste Theil der Sache
„Beschaffenheit, was sowohl hierdurch, als
„auch ferner durch das von den Ihren, denen
„herausgebenden Charten gefährlicher Weiß
„inserirende Chymärische Territorium Norim-
„bergense ein ungleiches und irriges Concept
„von dem Burggrafthum Nürnberg beygebracht
„wer-

„werden will. Wogegen Wir aber die öfters
„vorgekommene Contradictiones hiemit semel
„pro semper wiederhohlen. Als wollen Wir
„diesmahlen insonderheit derselben unstatthaf-
„ten und Bodenlosen Protestation constantissi-
„me nochmalen widersprechen, und solche in ih-
„rem offenbaren Unwerth zuruckgewiesen, auch
„Uns dagegen reprotestando bestens verwahret,
„dieselbe aber nochmahlen nachbarlich ermahnet
„haben, mit deme, was Ihnen von Rechtswe-
„gen zukommet, und worinnen man Ihnen
„nicht die geringste Hindernuß zu machen be-
„gehret, sich begnügen, hingegen das Hoch-
„fürstl. Hauß, bey deme, was selbiges von un-
„denklichen Zeiten wohl hergebracht, auch deme
„in contradictorio per res judicatas verschieden-
„lich bestättiget worden, ja worüber ihre Vor-
„fahren zwar das Petitorium angefangen, sol
„ches aber auszuführen allerdings unvermögend
„gewesen, einmal unbeunruhiget unturbiret
„bleiben zu lassen, als über deren wohlbefugtem
„Exercitio man denenselben gar keine Rechen-
„schaft oder auf das allzufreye und ungebühr-
„liche Ansinnen einige Antwort oder Erklärung
„zu geben hat, worwider auch, wie nicht we-

„niger

„niger wider alle in Ihrem Schreiben befind-
„liche fictiones, somnia und längst gerichtlich
„verworfene leere Bemühungen zum feyerlich-
„sten protestirt und zugleich alle Competen-
„tia Iuris expresse hiemit vorbehalten werden.
„Göttlicher Obhut Uns anbey bestens erlassend.

§. 3.

Die Stadt Nürnberg, oder vielmehr der meistens aus brandenburgischen Unterthanen und Vasallen bestehende Stadtrath zu Nürnberg, wünschte, in Rucksicht auf solche eingreifende Abfertigung, längstens gerne eine besondere förmliche Charte über sein Nürnbergisches Gebieth, so bloß idealisch ist, zu haben. Nur war die Zeit immer nicht recht schicklich dazu, und schienen es die Zeitläufte gar nicht zu erlauben. Bald fehlte es an Künstlern, die sich zu dergleichen Unternehmungen brauchen lassen wollten; bald waren diejenige, welche das Regiment führeten nicht so unternehmend, als solcherley Anstalt erfordern mogte. Es mußten daherο die Charten der beeden Hochlöblichen Fürstenthümer lange ohne Nürnbergische Begleitung bleiben, dann die sogenannte Bayerische

sche Pflegämter, wollte man, ohne dem eigentlich sogenannten Nürnberger Gebieth, nicht in einer besondern Charte vorstellig machen lassen. Die Seutherische Charte von der Gegend um Nürnberg aber mogte man nicht vor authentisch ansehen, weilen sie die sogenannte Nürnbergische Territorial-Gerechtsame ganz vernachläßiget hatte. So war man auch durch die von etlichen Nürnberger Bürgern besorgte delicias norimbergenses topographicas in seinem Vorhaben, das plus ultra zu üben, stark gehindert worden.

§. 4.

Nur der lezte An. 1756. entstandene und biß auf 1763. fortgedauerte Krieg schien eine gute Gelegenheit abzugeben, um verschiedenes gegen die Brandenburgische hohe Fürstenthümer in Franken auszuführen. Was solchergestalt durchgehends geschehen, ist hier nicht insgesamt zu berühren. Lediglich von der Nürnbergischen Landcharte hat man dießmalen Nachricht zu geben. Es ist nämlich währenden Kriegs in der Homännischen Handlung zu Nürnberg von Matthäus Ferdinand Cnopf, einem Nürnbergischen Raths-Officiali, eine Charte über das

Fürstenthum Onolzbach, und wieder eine Charte über das Unter-Land des Culmbachischen Fürstenthums zum Vorschein gekommen. Beede Charten wurden auf weit angelegenere Art aller Orten zum fallen Verkauf umher getragen, als sonsten mit den andern Homännischen Charten geschehen. Den Käuffern wurden auch in balden mehrere Neuigkeiten darzubiethen versprochen. Anfangs schien dieses alleln eine Anstalt der neuen Besizere der Homännischen Handlung, und eine Anspielung auf die ehehin in zwey Blättern gefertigte Homännische Charte vom Fränkischen Craiß zu seyn, und man achtete darob auf deren Innhalt nicht gar sonderlich. Nur in der Folge zeigte es sich, wie verfänglich er seye, und wie man darbey, und bey den Charten von Schwäbisch Hall, und der in seinen Mauern liegenden Stadt Windsheim den reiflich beschlossenen Vorsaz habe, das Hochfürstliche Hauß Brandenburg zu kränken.

§. 5.

In dem Jahr 1764. kam nemlich eine Charte heraus, die folgende Ueberschrift führet: Mappa geographica territorii civitatis Norimber-

bergenſis in circulo Franconico ſiti, et in ſuos diſtrictus praefecturasque criminales diviſi una cum finitimis regionibus delineante Matthaeo Ferdinando Cnopfio et edentibus Homannianis heredibus. Cum priv. Sac. Caeſ. Majeſtatis. An. 1764. In dem einen untern Eck iſt angefügt: Diſtrictus criminalis praefecturae Norimbergenſis Lichtenau ſub eadem Scala miliarium. Neben dieſem ſtehet die explicatio Signorum, in welcher wegen der Orthe, die in der Charte mit einem gedupften und rothgefärbten Ring verſehen, folgende Note ſich befindet: pagi, in quibus ſecundum ſententiam cameralem de An. 1583. centena et cognitio in criminalibus, tantummodo tamen in poſſeſſorio, Marchionibus Brandenburgicis ad- et civitati Norimbergae abjudicata eſt.

§. 6.

Dieſe Note, und die in ſolcher erklärte Bezeichnung einzelner Orthe muſte nothwendig den Leſer aufmerkſam machen, zumalen in Zuſammenhaltung dieſer Charte ſelbſt mit denen Onolzbachiſchen Charten. Die ehehin von dem Fränkiſchen Craiß in zwey Blätter zum Vorſchein

gekommene oben angemerkte Homännische Charte zeiget zwar auch ein besonders illuminirtes Nürnbergisches Gebiet an, ist aber durch die Onolzbachische und Culmbachische Charte widersprochen worden. Die Seutherische Charte über das Nürnbergische Gebiet gehet ganz unschuldig zu Werk, und bemerket bloß die Ortschaften, in denen die Nürnbergische Burger Gült- und Zinnßleuthe haben; welcherhalben auch die Nahmen der Eigenherrschaften mit den Anfangsbuchstaben bemerket worden. Von den beeden vorigen Jahrhunderten hat man zwar noch mehrere Charten von diesen Gegenden; sie sind aber, gleich der Seutherischen im Hauptwerk ganz unschuldig, biß auf eine, welche nebst ihrer in Octav gedruckten Erläuterung selbst in Nürnberg wohlbedächtlich untergedruckt, und conficiret worden. Ganz anders sind die beeden Enopfischen Charten von dem Culmbächischen Unterland und dem Fürstenthum Onolzbach beschaffen. Beede scheinen dazu erschaffen zu seyn, um der Welt zu zeigen, wie und in wie weit die beeden Fürstenthümer von den benachbarten wollen beschränket werden. Hiemit aber begehret man sich dermahlen nicht aufzuhalten, weilen man allein die Enopfische Charte von Nürnberg

berg zu beleuchten, und das weitere auf eine andere und gelegenere Zeit auszusezen den Vorsaz hat.

§. 7.

Eben dahero will man vor allen, die Charte, von welcher oben §. 5. die Ueberschrift stehet, selbst nach ihrer Einrichtung beschreiben. Erstlich stehet die Stadt Nürnberg selbst, wie sie mit ihren Mauern umfangen ist. Zweytens sind um sie her bemerket die Linien, welche zur Zeit des Kriegs, als eine Defension des Fränkischen Craißes aufgeworfen worden. Drittens folgt der Reichs-Boden, Wald und Fraiß-District auf Sebalder Seiten, und viertens der Waldboden, Wald- und Fraiß-District auf Lorenzer Seiten. Dann ist fünftens zu sehen des Pflegamts Lauf-Cent-District; Sechstens des Pflegamts Altdorf Malefiz-District; Siebendens des Pflegamts Herspruck Cent-District. Achtens des Pflegamts Bezenstein Fraiß-District; Neuntens des Pflegamts Hilpoltstein Malefiz-District; Zehendens des Pflegamts Velden Fraiß-District; Eilftens der Churbayerischen Herrschaft Rothenberg Malefiz-District;

Zwölftens Neunhofer- Eschenauer- Herolsberger- Fraiß; und dreyzehendens des Pflegamts Grävenberg Cent-District.

§. 8.

Auser demjenigen, was der jezo Churbayerischen ehehin unter Burggräfliche und Brandenburgische Hoheit gerechneten Herrschaft Rothenberg angehöret, und dessentwegen nicht illuminiret ist, soll nun in vorbeschriebenen illuminirten Stücken das Nürnbergische Territorium bestehen; und in diesem soll nach der gemachten Note das Hochfürstliche Haus Brandenburg auf der Sebalder Seite zu Tennenlohe und Kalchreuth, auf der Lorenzer Seite zu Muggenhoff, Lon, Höfen, Waickershoff, Kleinreuth, Großreuth, Sündersbühl, Schweinau, Eybach, Bildenreuth, Gaulnhofen, Kornburg, Neußes, Röthenbach bey St. Wolfgang, Feucht, Schwarzenbruck und Ochsenbruck; dann im Pflegamt Altdorfischen District zu Grüb nach dem Cammergerichtlichen Urthel vom Jahr 1583. die Centenam bloß in possessorio als eine servitutem hergebracht haben, dergestalt, daß sich solche

che Brandenburgische Centena allein auf die Dorfs-Etter erstrecke.

§. 9.

Wann aber die Brandenburg-Culmbachische und die Brandenburg-Onolzbachische Charten ein anderes besagen, und ausser dem eigentlichen Altdorfischen, Hilpoltsteinischen, Bezensteinischen, Laufischen, Herspruckischen und Veldenischen District kein sonstiges Nürnbergisches Territorium kennen; so ist leicht abzusehen, wie einer oder anderer Seits die in der Enopfischen Charte angezogene Cammergerichtliche Sentenz vom Jahr 1583. irrig ausgedeutet werden müsse. Es muß dahero aus solcher Sentenz, dann dem, was ihr voraus gegangen und nachgefolget, sich gar bald ergeben, welche Charten Grundhaltend seyen. Und dieses ists, was man in dieser historischen und rechtlichen Beleuchtung aus den Acten kürzlich dem Leser vor Augen zu legen, sich vorgesezet hat.

§. 10.

Es lautet aber diese Sentenz, wie sie den 18. Sept. 1583. am Kayserlichen und des Reichs

Cammergericht eröfnet worden, nach dem Abdruck in der diplomatischen Historie von Nürnberg, pag. 947. 948. und in der An. 1731. zu Onolzbach gedruckten Revisions - Relation pag. 193. & 194. folgender gestalt:

„In Sachen weyland Herrn Casimirs und „Herrn Georgen, jezo Herrn Georg Friedri„chen Marggraven zu Brandenburg Klägere „eines, wider Burgermeister und Rath der „Stadt Nürnberg beklagten andern Theils, die „hohe fraißliche Obrigkeit belangend, so wird „Dr. Grönbergern (Brandenburgischen An„wald) sein den 3. Iunii jüngst, auch 12. und „16. diß beschehen Begehren abgeschlagen, son„dern die Sach für beschlossen angenommen, „darauf und allem Fürbringen nach zu Recht „erkandt, daß ermeldte Beklagte Ihne Klägern „an seiner Possession vel quasi der hohen fraiß„lichen Obrigkeit, in denen der Aemter Tann, „Schwabach und Cadolzburg in der Summari„Klag angezogenen Orthen und Gezirken (aus„serhalb Pettenhofen und Schwerzenbach) ge„klagter massen zu turbiren und zu verhindern, „nicht geziemet, noch gebühret, sondern daran „zu viel und unrecht gethan haben, auch hin„füro davon abzustehen, und sich zu enthalten,

„und

„und derohalben gebührliche Caution zu thun „schuldig, aber obberührtes Pettenhoffen und „Schwerzenbach belangend zu absolviren und „zu erledigen seyen, als wir Sie zu dem allen „condemniren und verdammen, auch resp. ab„solviren und erledigen, die Gerichtskosten „derohalben aufgeloffen, aus bewegenden „Ursachen gegen einander compensirend und „vergleichend.

§. II.

Weilen aber die Sentenz die Rechtskrafft nicht beschritten, sondern von Herrn Burgermeistern und Rath zu Nürnberg die Revision dagegen eingewendet worden, so ist auch das in revisorio ergangene Urthel hier noch anzuführen, welches an vorbenannten beeden Orthen folgenden Anlauts ist: „In der Revisions-Sachen Burgermeister und Raths zu Nürnberg „wider und gegen Herrn Georg Friderich Marg„grafen zu Brandenburg, die Fraiß-Sachen „belangend, erkennen der Römischen Kaiserli„chen Majestät Commissarii und verordnete Re„visores, daß die vorige Urthel, den 18. Sept. „An. 1583. an diesem Kaiserlichen Cammer-

„Gericht ergangen, zu confirmiren seye, wie „sie dieselbige hiermit confirmiren, und bestät„tigen.

§. 12.

Von diesen beeden Urtheilen sagt nebst andern, die zu gleicher Zeit geschrieben, Knichen de iure territorii cap. 5. num. 130. folgendes: Hinc in praelibata illustri causa Marchionis brandenburgici contra Noricos, quia uterque litigatorum se dominum assereret, Marchio vero funditam haberet intentionem, quod edocuerat, territorium ad se spectare, pro ipso 18. Sept. 1583. pronunciatum, sententiaque in revisorio 3. Jul. 1587. confirmata. Eben dahero und aus der vom Knichen angeführten Ursache konnte es auch nicht anders folgen, als daß Nürnberg, da es sich gegen das Revisori-Urthel aufzulehnen begehrte, das nachstehende Decret anhören und mitnehmen mußte: Revisores camerales lassen es bey der gestrigen Tags confirmirten und „bestättigten Cammergerichtsurthel bleiben, und „wissen sich auch in keine weitere Handlung „mündlich oder schriftlich einzulassen. Hieraus ist dann gar leicht abzunehmen, was von demjeni-

jenigen Memorial zu halten, dessen sich Nürnberg so stark zu rühmen begehret, das der Nürnberger Consullent und damahlen sogenannte Mainzer alte Canzler Fabri gemachet haben soll, und nach welchem durch das Urthel dem Petitorio und der Stadt Privilegien und habenden Verträgen nichts præjudiciret werden wollen.

§. 13.

Indessen werden in der bemerkter Gestalt bestättigten Sentenz die Orthe und Gezirke, in denen dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg die hohe fraißliche Obrigkeit zuerkandt worden, nicht benennet, sondern es wird sich deßhalber auf die am Cammergericht zu Eßlingen den 23. Nov. 1526. übergebene Summari Klag bezogen, die nach der benannten Nürnbergischen diplomatischen Historie pag. 946. 947. folgenden Innhalt gehabt: „Wohlgebohrner „Guädiger Herr, Kayserlicher Majestät Cammer-Richter, vor E. Gnaden erscheinet Anwald der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Casimirs und Herrn „Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, seiner gnädigen Herrn, sagt und bringt für, von

„Ih-

„Ihrer Fürstl. Gnaden wegen, gegen und wi-
„der die Erbern, Fürsichtigen und Weißen,
„Burgermeister und Räthe der Stadt Nürn-
„berg, und Martin Geudern Burgern daselbst,
„nachfolgende Meinung, in der allerbesten Form
„und Gestalt, so solches geschehen kann, soll
„oder mag, sagende, daß dasselbige sein Fürbrin-
„gen, so viel des in der That und Geschicht ste-
„het, wahr seye, daß auch auf Ihrer Fürstl.
„Gnaden endliche Petition und Begehren ge-
„urtheilt und erkannt werden soll, in Willen
„und Meynung, den Krieg des Rechtens also
„damit verfangen zu haben; Mit Bitte die ge-
„dachten von Nürnberg und den vorgenannten
„Geuder ihren Burger auch anzuhalten, auf
„nachfolgende Klage genugsam Antwort zu ge-
„ben, und den Krieg Rechtens zu befestigen,
„fürter zu geschehen, was Recht ist, und wo
„solche Klage verneint werden, so erbeut sich
„Anwald dieselben, doch den Ueberfluß hintan
„gesezet, zu beweißen, bitt sich demnach damit
„zuzulassen, und zeigt, wie obgemeldt, klagweiß
„an, wiewohlen die hochgedachten Marggrafen,
„seine Principal, des heil. Röm. Reichs Für-
„sten und Burggrafen zu Nürnberg seyn, auch
„neben andern Kaiserlichen und Königlichen

„Re-

„Regalien, das Burggrafthum zu Nürnberg „mit seinen Ehren und Würden, Land und „hohen Gerichten, Glait, Zöll und Wildbahn „von Kaiserlicher Majestät haben, und zu Le„hen tragen, auch deroselben Regalien, und „hoher gerichtbarlicher Obrigkeit des Burg„grafthums, sie und ihre Voreltern, die Burg„grafen zu Nürnberg, löblicher Gedächtniß, vor „vier, fünf, zehen, zwanzig, dreysig, vierzig, „funfzig, sechzig, siebenzig und achtzig Jahren, „und so lange Zeit, daß niemand anderst gedenkt „an hernachbenannten Enden und Orthen, nem„lich zu Pettenhoffen, Schwerzenbach und Grüb, „in dem Amt Thann gelegen; Item im Amt „Schwabach, zu Wendelstein, zu der Schwar„zenbruck, zur Achenbruck, zu Rötenbach, zu „Feucht, Groß-Schwarzenlohe, zu Neußes an „der Schwarzach, zu Limbach nächst bey Schwa„bach, Wolkersdorf, zu Eybach, am Enten„graben gegen Nürnberg gelegen, zu Reichels„dorf, zu Kornburg und Pillenreuth, zum Zie„gelstein, zu Gaulnhofen, zu Herpersdorff und „zu Schweinau; Item im Amt Cadolzburg, zu „Fürth, zu Poppenreuth, zu Stadeln, Manns„hof, Großenreuth, Kleinreuth, zum Höffen, „zu Schniegling, Wezendorf, Buch uf Erlan„ger

„ger Straſſen, zu Neunhof am Nürnberger „Wald, zu Cronach, Ronhoff, Mugenhoff, zu „Blaich, Waickersdorff, Gebersdorff, Sün„dersbühl, Tennenlohe und zum Craffrshoff; „Item Kalchreuth, und daſelbſt um an der „Schwabach, im Amt Bayersdorff gelegen im „Gebrauch und Gewehr vel quaſi geweſt ſeyn, „und noch auch wo ſich Fraißbare That und „Mißhändel, der hohen Obrigkeit anhängig, „je zu Zeiten zutragen, dieſelben zu ſtrafen und „Fraißpfand zu nehmen, nicht unterlaſſen, noch „ruhen, ſondern ſich ſolcher Ihrer Fürſtl. Gn. „hoher Gerichtbarlicher Obrigkeit üben und ge„brauchen; Jedoch des alles unangeſehen, ſo „unterſtehen ſich Burgermeiſter und Rath ehe„genannter Stadt Nürnberg, und ſonderlich „Martin Geuder ihr Miburger zu Kalchreuth „an etlich obbemeldten Enden, Orthen und Ge„birken, in ihr Fürſtl. Gn. Fürſtenthum, Land „und Territorium des Burggrafthums zu Nürn„berg gelegen, und ſich Fraißbare That und „Händel begeben, dieſelben aus eigenen Fürneh„men und wider Recht und Billigkeit für ſich „zu ziehen, und zu ſtrafen, dadurch die Hoch„genannten Marggrafen an Ihrer Fürſtl. Gna„den hoher Jurisdiction und Fraißlicher Obrig„keit

„kelt turbiret, verhindert und geirret werden,
und dieweil dann solch unrechtmäßig und unbil-
„lig Turbirung und Betrübung in Rechten
„verbotten, und nicht zu gestatten ist, und auch
„also unleidentlich und in keinen Weg zu ge-
„dulten seye, so bitt der Marggräfliche Anwalt,
„ihn Recht zu sprechen und zu erkennen, daß
„den von Nürnberg und ihren Mitburger
„Martin Geuder, den Hochgedachten Marg-
„grafen, in Ihrer Gnaden hoher Jurisdiction
„und Fraißlicher Obrigkeit an obvermeldten Or-
„then und Gezirken solche Turbation und Be-
„trübung zu führen nicht geziemet, noch gebüh-
„ret habe, und daß die genannten von Nürn-
„berg und der gemeldt Geuder, ihres jetzt be-
„klagten unbilligen Fürnehmens abzustehen, und
„die Hochgenannten Marggrafen an dem Ge-
„brauch und der Gewehr vel quasi solcher hoher
„fraißlicher Jurisdiction und Obrigkeit unbe-
„trübt und ungeirrt zu lassen schuldig seyen und
„des Caution und Sicherheit thun sollen, Ihro
„Fürstl. Gnaden hinfür weiter nicht zu betrü-
„ben, noch zu belästigen, auch sie in die Kost
„und Schaden samt dem Interesse, bißhero er-
„litten, von dem künftigen bezeugende, zu con-
„demniren und gefällig zu ertheilen, Ew. Gna-

„den

Zwölftens Neunhofer- Eschenauer- Herolsberger- Fraiß; und dreyzehendens des Pflegamts Grävenberg Cent-District.

§. 8.

Auser demjenigen, was der jezo Churbayerischen ehehin unter Burggräfliche und Brandenburgische Hoheit gerechneten Herrschaft Rothenberg angehöret, und dessentwegen nicht illuminiret ist, soll nun in vorbeschriebenen illuminirten Stücken das Nürnbergische Territorium bestehen; und in diesem soll nach der gemachten Note das Hochfürstliche Haus Brandenburg auf der Sebalder Seite zu Tennenlohe und Kalchreuth, auf der Lorenzer Seite zu Muggenhoff, Loy, Höfen, Waickershoff, Kleinreuth, Großreuth, Sündersbühl, Schweinau, Eybach, Bildenreuth, Gaulnhofen, Kornburg, Neußes, Röthenbach bey St. Wolfgang, Feucht, Schwarzenbruck und Ochsenbruck; dann im Pflegamt Altdorfischen District zu Grüb nach dem Cammergerichtlichen Urthel vom Jahr 1583. die Centenam bloß in possessorio als eine servitutem hergebracht haben, dergestalt, daß sich solche

che Brandenburgische Centena allein auf die Dorfs-Etter erstrecke.

§. 9.

Wann aber die Brandenburg-Culmbachische und die Brandenburg-Onolzbachische Charten ein anderes besagen, und ausser dem eigentlichen Altdorfischen, Hilpoltsteinischen, Bezensteinischen, Laufischen, Herspruckischen und Weldenischen District kein sonstiges Nürnbergisches Territorium kennen; so ist leicht abzusehen, wie einer oder anderer Seits die in der Enopfischen Charte angezogene Cammergerichtliche Sentenz vom Jahr 1583. irrig ausgedeutet werden müsse. Es muß dahero aus solcher Sentenz, dann dem, was ihr voraus gegangen und nachgefolget, sich gar bald ergeben, welche Charten Grundhaltend seyen. Und dieses ists, was man in dieser historischen und rechtlichen Beleuchtung aus den Acten kürzlich dem Leser vor Augen zu legen, sich vorgesezet hat.

§. 10.

Es lautet aber diese Sentenz, wie sie den 18. Sept. 1583. am Kayserlichen und des Reichs

Cammergericht eröfnet worden, nach dem Abdruck in der diplomatischen Historie von Nürnberg, pag. 947. 948. und in der An. 1731. zu Onolzbach gedruckten Revisions - Relation pag. 193. & 194. folgender gestalt:

„In Sachen weyland Herrn Casimirs und „Herrn Georgen, jezo Herrn Georg Friedri„chen Marggraven zu Brandenburg Klägere „eines, wider Burgermeister und Rath der „Stadt Nürnberg beklagten andern Theils, die „hohe fraißliche Obrigkeit belangend, so wird „Dr. Grönbergern (Brandenburgischen An„wald) sein den 3. Iunii jüngst, auch 12. und „16. diß beschehen Begehren abgeschlagen, son„dern die Sach für beschlossen angenommen, „darauf und allem Fürbringen nach zu Recht „erkandt, daß ermeldte Beklagte Ihne Klägern „an seiner Possession vel quasi der hohen fraiß„lichen Obrigkeit, in denen der Aemter Tann, „Schwabach und Cadolzburg in der Summari „Klag angezogenen Orthen und Gezirken (aus„serhalb Pettenhofen und Schwerzenbach) ge„klagter massen zu turbiren und zu verhindern, „nicht geziemet, noch gebühret, sondern daran „zu viel und unrecht gethan haben, auch hin„füro davon abzustehen, und sich zu enthalten,

„und

„und derohalben gebührliche Caution zu thun „schuldig, aber obberührtes Pertenhoffen und „Schwerzenbach belangend zu absolviren und „zu erledigen seyen, als wir Sie zu dem allen „condemniren und verdammen, auch resp. ab„solviren und erledigen, die Gerichtskosten „derohalben aufgeloffen, aus bewegenden „Ursachen gegen einander compensirend und „vergleichend.

§. II.

Weilen aber die Sentenz die Rechtskrafft nicht beschritten, sondern von Herrn Burgermeistern und Rath zu Nürnberg die Revision dagegen eingewendet worden, so ist auch das in revisorio ergangene Urthel hier noch anzuführen, welches an vorbenannten beeden Orthen folgenden Anlauts ist: „In der Revisions-Sa„chen Burgermeister und Raths zu Nürnberg „wider und gegen Herrn Georg Friderich Marg„grafen zu Brandenburg, die Fraiß-Sachen „belangend, erkennen der Römischen Kaiserli„chen Majestät Commissarii und verordnete Re„visores, daß die vorige Urthel, den 18. Sept. „An. 1583. an diesem Kaiserlichen Cammer-

„Gericht ergangen, zu confirmiren seye, wie „sie dieselbige hiermit confirmiren, und bestät„tigen.

§. 12.

Von diesen beeden Urtheilen sagt nebst andern, die zu gleicher Zeit geschrieben, Knichen[i] de iure territorii cap. 5. num. 130. folgendes: Hinc in praelibata illustri causa Marchionis brandenburgici contra Noricos, quia uterque litigatorum se dominum assereret, Marchio vero fundatam haberet intentionem, quod edocuerat, territorium ad se spectare, pro ipso 18. Sept. 1583. pronunciatum, sententiaque in revisorio 3. Jul. 1587. confirmata. Eben dahero und aus der vom Knichen angeführten Ursache konnte es auch nicht anders folgen, als daß Nürnberg, da es sich gegen das Revisori-Urthel aufzulehnen begehrte, das nachstehende Decret anhören und mitnehmen mußte: Revisores camerales las„sen es bey der gestrigen Tags confirmirten und „bestättigten Cammergerichtsurthel bleiben, und „wissen sich auch in keine weitere Handlung „mündlich oder schriftlich einzulassen. Hieraus ist dann gar leicht abzunehmen, was von dem-

jenis

jenigen Memorial zu halten, dessen sich Nürnberg so stark zu rühmen begehret, das der Nürnberger Consullent und damahlen sogenannte Mainzer alte Canzler Fabri gemachet haben soll, und nach welchem durch das Urthel dem Petitorio und der Stadt Privilegien und habenden Verträgen nichts præjudiciret werden wollen.

§. 13.

Indessen werden in der bemerkter Gestalt bestättigten Sentenz die Orthe und Gezirke, in denen dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg die hohe fraißliche Obrigkeit zuerkandt worden, nicht benennet, sondern es wird sich deßhalber auf die am Cammergericht zu Eßlingen den 23. Nov. 1526. übergebene Summari Klag bezogen, die nach der benannten Nürnbergischen diplomatischen Historie pag. 946. 947. folgenden Innhalt gehabt: „Wohlgebohrner „Guädiger Herr, Kayserlicher Majestät Cam„mer-Richter, vor E. Gnaden erscheinet An„wald der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Für„sten und Herren, Herrn Casimirs und Herrn „Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, sei„ner gnädigen Herrn, sagt und bringt für, von

„Ih-

„Ihrer Fürstl. Gnaden wegen, gegen und wi-
„der die Erbern, Fürsichtigen und Weißen,
„Burgermeister und Räthe der Stadt Nürn-
„berg, und Martin Geudern Burgern daselbst,
„nachfolgende Meinung, in der allerbesten Form
„und Gestalt, so solches geschehen kann, soll
„oder mag, sagende, daß dasselbige sein Fürbrin-
„gen, so viel des in der That und Geschicht ste-
„het, wahr seye, daß auch auf Ihrer Fürstl.
„Gnaden endliche Petition und Begehren ge-
„urtheilt und erkannt werden soll, in Willen
„und Meynung, den Krieg des Rechtens also
„damit verfangen zu haben; Mit Bitte die ge-
„dachten von Nürnberg und den vorgenannten
„Geuder ihren Burger auch anzuhalten, auf
„nachfolgende Klage genugsam Antwort zu ge-
„ben, und den Krieg Rechtens zu befestigen,
„fürter zu geschehen, was Recht ist, und wo
„solche Klage verneint werden, so erbeut sich
„Anwald dieselben, doch den Ueberfluß hintan
„gesezet, zu beweißen, bitt sich demnach damit
„zuzulassen, und zeigt, wie obgemeldt, klagweiß
„an, wiewohlen die hochgedachten Marggrafen,
„seine Principal, des heil. Röm. Reichs Für-
„sten und Burggrafen zu Nürnberg seyn, auch
„neben andern Kaiserlichen und Königlichen

„Re-

„Regalien, das Burggrafthum zu Nürnberg
„mit seinen Ehren und Würden, Land und
„hohen Gerichten, Glait, Zöll und Wildbahn
„von Kaiserlicher Majestät haben, und zu Le-
„hen tragen, auch deroselben Regalien, und
„hoher gerichtbarlicher Obrigkeit des Burg-
„grafthums, sie und ihre Voreltern, die Burg-
„grafen zu Nürnberg, löblicher Gedächtniß, vor
„vier, fünf, zehen, zwanzig, dreyßig, vierzig,
„funfzig, sechzig, siebenzig und achtzig Jahren,
„und so lange Zeit, daß niemand anderst gedenkt
„an hernachbenannten Enden und Orthen, nem-
„lich zu Pettenhoffen, Schwerzenbach und Grüb,
„in dem Amt Thann gelegen; Item im Amt
„Schwabach, zu Wendelstein, zu der Schwar-
„zenbruck, zur Achenbruck, zu Rötenbach, zu
„Feucht, Großschwarzenlohe, zu Neußes an
„der Schwarzach, zu Limbach nächst bey Schwa-
„bach, Wolkersdorf, zu Eybach, am Enten-
„graben gegen Nürnberg gelegen, zu Reichels-
„dorf, zu Kornburg und Pillenreuth, zum Zie-
„gelstein, zu Gaulnhofen, zu Herpersdorff und
„zu Schweinau; Item im Amt Cadolzburg, zu
„Fürth, zu Poppenreuth, zu Stadeln, Manns-
„hof, Großenreuth, Kleinreuth, zum Höffen,
„zu Schniegling, Wezendorf, Buch uf Erlan-

„ger

„ger Straſſen, zu Neunhof am Nürnberger „Wald, zu Cronach, Ronhoff, Mugenhoff, zu „Blaich, Waickersdorff, Gebersdorff, Sün„dersbühl, Tennenlohe und zum Craffshoff; „Item Kalchreuth, und daſelbſt um an der „Schwabach, im Amt Bayersdorff gelegen im „Gebrauch und Gewehr vel quaſi geweſt ſeyn, „und noch auch wo ſich Fraißbare That und „Mißhändel, der hohen Obrigkeit anhängig, „je zu Zeiten zutragen, dieſelben zu ſtrafen und „Fraißpfand zu nehmen, nicht unterlaſſen, noch „ruhen, ſondern ſich ſolcher Ihrer Fürſtl. Gn. „hoher Gerichtbarlicher Obrigkeit üben und ge„brauchen; Jedoch des alles unangeſehen, ſo „unterſtehen ſich Burgermeiſter und Rath ehe„genannter Stadt Nürnberg, und ſonderlich „Martin Geuder ihr Mitburger zu Kalchreuth „an etlich obbemeldten Enden, Orthen und Ge„birken, in ihr Fürſtl. Gn. Fürſtenthum, Land „und Territorium des Burggrafthums zu Nürn„berg gelegen, und ſich Fraißbare That und „Händel begeben, dieſelben aus eigenen Fürneh„men und wider Recht und Billigkeit für ſich „zu ziehen, und zu ſtrafen, dadurch die Hoch„genannten Marggrafen an Ihrer Fürſtl. Gna„den hoher Jurisdiction und Fraißlicher Obrig„keit

„keit turbiret, verhindert und geirret werden,
und dieweil dann solch unrechtmäßig und unbil-
„lig Turbirung und Betrübung in Rechten
„verbotten, und nicht zu gestatten ist, und auch
„also unleidentlich und in keinen Weg zu ge-
„dulten seye, so bitt der Marggräfliche Anwalt,
„ihn Recht zu sprechen und zu erkennen, daß
„den von Nürnberg und ihren Mitburger
„Martin Geuder, den Hochgedachten Marg-
„grafen, in Ihrer Gnaden hoher Jurisdiction
„und Fraißlicher Obrigkeit an obvermeldten Or-
„then und Gezirken solche Turbation und Be-
„trübung zu führen nicht geziemet, noch gebüh-
„ret habe, und daß die genannten von Nürn-
„berg und der gemeldt Geuder, ihres jetzt be-
„klagten unbilligen Fürnehmens abzustehen, und
„die Hochgenannten Marggrafen an dem Ge-
„brauch und der Gewehr vel quasi solcher hoher
„fraißlicher Jurisdiction und Obrigkeit unbe-
„trübt und ungeirrt zu lassen schuldig seyen und
„des Caution und Sicherheit thun sollen, Ihro
„Fürstl. Gnaden hinfür weiter nicht zu betrü-
„ben, noch zu belästigen, auch sie in die Kost
„und Schaden samt dem Interesse, bißhero er-
„litten, von dem künftigen bezeugende, zu con-
„demniren und gefällig zu ertheilen, Ew. Gna-

„den

„den richterlich Amt, auf und über das alles
„ihme Recht und Gerechtigkeit mitzutheilen,
„unterthäniglichen anruffend; und behält ihme
„bevor, diese Klage zu mehren, zu mindern und
„zu ändern, wie Gewohnheit und Recht ist.

§. 14.

Hält man dann die Orthe, welche in erst-beschriebener Klage benennet werden, mit demjenigen zusammen, was nach §. 8. unsere Enopfische Charte angiebt, so findet sich ein gar grosser Abfall. Zu geschweigen, daß Schönberg ein Hochfürstlicher Brandenburgischer mit einer weitläuftiger Burgthanischer Fraiß begabter und mit einer Altburggräflichen Veste versehener Amtsorth, welcher selbst nach der Enopfischen Charte über das Fürstenthum Onolzbach Brandenburgisch ist, nun sogar in dem Laufer Cent-Districk, als ein der Nürnbergischen hohen Obrigkeit unterworfener Orth versteckt worden; so wird mit gleicher vorsezlicher Unrichtigkeit der Orth Grüb in dem Altdorffer so betitulten Malefiz-Districk eingeschoben, da er doch in dem Lorenzer Wald in dem Hochfürstlichen Brandenburgischen Amt Thann oder Burgthann, offenbar

bar und nach der Sentenz gelegen. Hauptsächlich aber wird auf der Sebalder Wald-Seiten Stadeln, Poppenreuth, Mannhof, Schniegling, Wezendorf, Buch, Neunhof, Konhof, Cronach, Großreuth, Kleinreuth, Blaich und Krafftshof nicht so bezeichnet, als wenn sie das Cameral-Urthel vom Jahr 1583. nahmentlich angienge. Ein gleiches geschiehet auf der Lorenzer Seiten mit Fürth, Gebersdorf, Limbach, Wolkersdorf, Entengraben, Reichelsdorf, Ziegelstein, Herpersdorf, Wendelstein und Großenschwarzenlohe, als über der Schwarzach gelegen, ferner Limbach als über der Rednitz befindlich, welche Orte aus dem Nürnbergischen Iurisdictions-Anspruch hier ganz weggelassen, der doch in der Cnopfischen Charte über das Fürstenthum Onolzbach auf eine besondere Art geäussert worden.

§. 15.

So stark solchergestalten die Cnopfische Charten gegen das Cammergerichtliche Urthel anstösset, eben so stark thut der Verfasser diesem nemlichen Urthel Gewalt an, daß er die notirten Orte so bezeichnet, als wenn die Urthel lediglich

auf die sogenannten Dorfs-Ettern einzuschränken wäre. Alleine dieses ist ein offenbarer Fehler und eine gefliessentliche Verdrehung des Urthels; angesehen solches deutlich und ausdrücklich von den Orten, Enden und Gezirken spricht, die aber in den Dorfs-Ettern nicht zu finden sind. Dazu heisset es in der Summari-Klag, die Durchlaucheigsten Herren Klägere seyen an denen benannten Orten und Gezirken, die in ihrem Burggrafthum Land und Territorio gelegen, an ihrer im Burggrafthum habenden hohen fraischlichen Obrigkeit beeinträchtiget worden, zum klaren Zeichen, daß ausser an den geklagten Orten zur Zeit der Klage sonst keine Nürnbergische Beeinträchtigung bekandt gewesen. Die in der Summari-Klag nahmentlichen angegebene Orte aber sind nicht die einzigen Orte, welche sich in den Aemtern Thann, Schwobach, Cadolzburg und Baiersdorff befinden. Sie liegen auch nicht zu Hauff beysammen, sondern zwischen den unbenannten hier und dar zerstreuet. Dahero der Ausdruck der Enden und Gezirken, nicht vergeblich gebrauchet worden. Wie verfänglich übrigens die benannte Einschränkung des Urthels auf die Dorfs, Ettern seye, wird unten noch weiters

aus-

ausgeführet, und selbst aus Nürnbergischen Schriften gezeiget werden.

§. 16.

Weiters wird in der Cnopfischen Charte dadurch ein großer Verstoß gegen das mehrbemeldte Cammergerichtliche Urthel verübet, daß es heißet, in den notirten Orten seye der Stadt Nürnberg An. 1583. centena et cognitio in criminalibus abgeurtheilt worden. Das Urthel besaget ausdrücklich die hohe fraißliche Obrigkeit, wie sie in der Summari-Klage eingeklaget worden, dort stehet auch das Fürstenthum, das Land, das territorium des Burggrafthums gleich darneben; und über dieses heißet es die der hohen Obrigkeit anhängige Fraiß. Die Rubric der Rechtfertigung heisset allerwegen und durch alle gerichtliche Handlungen hindurch, die Fraiß-Sache, die grosse Fraiß-Sache, der Fraiß-Process. Und selbst das Nürnberger petitorium ist auf die nemliche Art rubricirt, so daß die in den Acten nie vorkommende centena seu cognitio in criminalibus hier zur höchsten Ungebühr eingeschoben werden. Es wird auch niemand in dem teutschen Staatsrecht so unbewan-

dert seyn, daß er nicht wissen sollte, wie weit Cent und Fraiß von einander, sonderlich in Franken unterschieden. Selbst das Fürstliche Hochstift Würzburg, sonst stolz auf sein wegen der Centen habendes privilegium, hat noch zu allen Zeiten bekannt, daß Cent weniger als Fraiß seye, und das Territorium nicht involvire. Hier hat man sich mit diesem grossen Unterscheid nicht weiters einzulassen. Doch muß man nur dieses bemerken, daß der Verfasser der Cnopfischen Charte mit den Worten Cent, Fraiß und Malefiz, gar artig gewechselt, bloß damit er seiner Verdrehung des Urtheils in Betreff der Worte Fraiß, und hohe Obrigkeit, etwa eine Bemäntelung beybringen könne.

§. 17.

Darzu hat selbst die Stadt Nürnberg, sowohl währender Rechtfertigung in possessorio, als auch hernach und besonders in petitorio, je und allezeit hohe Fraiß und Territorium vor eins genommen, wie dann eben dahero Knichen an oben angeführter Stelle sagt, utrumque litigatorum se dominum venditasse. Ohne dieß weitläuftig auszuführen, und die Stellen aus den

Nürn-

Nürnbergischen Actenstücken herzuzehlen, darf man sich hier allein auf zwey hiervon eigends handlende Brandenburgische Impressa, und auf das rubrum des Nürnbergischen Petitori-Libells beziehen. Beede zeigen zur satten Genüge, wie stark auch darinnen der Verfasser der Cnopischen Charte sich verfehlet, daß er diese eine Mappam geographicam territorii civitatis Norimbergensis nennet, da doch dieser Stadt das Territorium und Fraiß An. 1583. nach seiner Herren und Obern eigenen Geständnis und Klaglied abgeurthelt worden.

§. 18.

Das erste vorbenannter Impressorum hat folgenden Titul: Wahrhafte Erzehlung und gründ„liche Erläuterung aus denen Iudicial-Acten, „wie es mit der so benahmsten großen Fraiß-Sa„che, welche zwischen denen beeden Hochfürstlichen „Brandenburgischen Culm- und Onolzbachischen „Häußern, dann Burgermeister und Rath zu „Nürnberg eine lange Zeit über obgeschwebet, „eigentlich und ohne Mißverstand beschaffen, und „wie anfänglich Brandenburg die Klage bey dem „Hochlöblichen Kaiserlichen und des Reichs

„Cammergericht im Jahr 1526. angebracht, und „nach vielen und grossen Schriftwechseln den Ob„sieg wider Nürnberg mit Urthel und Recht An. „1583. erhalten. Sodann aber der verlustigte „Theil, als dadurch vermeintlich graviret, vor „denen Hochansehnlich Kaiserlichen und anderer „hoher Stände Herren Commissarien und Depu„tatis, als Revisorn die Sache von An. 1583. „biß 1587. vergeblich aufgezogen; und als in „Revisorio eine Confirmatoria prioris sententiae „cameralis ganz pure und ohne alle Restriction „ausgefallen, endlichen von An. 1591. biß ad „Annum 1621. vor dem Hochpreißlichen Cammer„Gericht die Klage in petitorio von neuem erho„ben, und solche biß ad probatoria zwar fortge„führet; hierauf aber und schon über hundert „Jahre her dieselbe völlig liegend und unverfolgt „gelassen, und also ipso facto deseriret und bege„ben hat; Insonderheit aber und vornehmlichen „daß der Haupt-Grund aller Klagen und Gegen„Defension auf dem Territorio und der Landes„Superioritæt und Herrlichkeit um die Stadt „Nürnberg beruhet, und daß beede Theile ihr vor„derstes Absehen und Intent auf dieses Funda„mentum beständig gerichtet, folgsamlich das „Dominium Universale Territorii beederseits eifrig

„behaup-

„behauptet und die in litem gezogene Fraißfälle
„pro parte principali et neceſſaria ſolcher Landes-
„herrlichen Obrigkeit und Gerichtbarkeit in allen
„ihren vielfältigen und weitläuftigen Gerichts-
„handlungen tractiret, auch die nöthig erachtete
„Beweißthümer utrinque dahin dirrigiret, und
„die allegirte Actus poſſeſſorios allemahl und ohne
„Unterlaß mit obgemeldten Origine Fonte et Ti-
„tulo univerſali territorii ſuperioritatis ac juris-
„dictionis omnimodae zu legitimiren und gültig
„zu machen geſuchet, auch zur kräftigern Aus-
„führung deſſen mancherley Kayſerliche Inveſti-
„turen, Conceſſionen, Privilegien, Verträge
„und andere Urkunden und Documenten in gro-
„ſer Anzahl vor den a celſisſimo judicio appro-
„birten Herren Commiſſarien produciren, und
„vorlegen laſſen; worüber, als oben ſchon er-
„wehnt, das Hochlöbl. Cammer Gericht poſt
„concluſionem cauſae im Sept. 1583. das erſte-
„mal definitive erkandt, und ſolchergeſtalten, wie
„es retro acta et actitata an Handen gegeben
„haben, in tramite juſtitiae geſprochen, mithin
„dem Hochfürſtlichen Hauß Brandenburg, als
„wohl fundirten Klägern, den Sieg Rechtens in
„dem mit beſſern Tituln und actibus, als von
„dem Nürnbergiſchen Gegentheil, beſteiften

„Possessorio, und in der That schon ausgeführten
„petitorio vollkommen zugewendet, die Herren
„Revisores, der Nürnbergischen sehr hoch getrie-
„benen gravaminum ohngehindert, es lediglich bey
„dem vorgängigen Cameral-Spruch gelassen, und
„dadurch den zweymal succumbirten Nürnbergi-
„schen Theil bemüßiget haben, daß derselbe das
„petitorium über das Territorium und die Fraiß
„in dem ganzen per libellum weitschweifig cir-
„cumscribirten strittigen Gezirk um die Stadt
„Nürnberg biß an die neuerlich erdichtete und
„doch in keinem einzigen Kayserlichen Diplomate
„benahmste oder erfindliche drey Gränzwasser, die
„Redniz, Schwarzach und Schwabach, ohne
„Ausnahm eines Orts oder Endes, abermahlen
„conjunctim ergriffen, die narrata und petita ins-
„gesamt darnach formiret, und sich zur probation
„solcher seiner angebrachten petitorischen Klage,
„und in specie des angemaßten und zum Grund
„aller seiner Intention angelegten Territorii und
„Landesherrlichen Obrigkeit öffters expressis ver-
„bis anerbotten, auch sothanen anmaßlichen Be-
„weißthum zwar unternommen; biß anhero aber,
„und schon über ein Seculum alles und jedes un-
„ausgeführt gelassen, und also biß zur gegenwär-
„tigen Stunde von dem Cammergerichte keine

„bey-

„beyfällige Urthel erlangt, so daß ihme das onus „probandi des berühmten Territorii um Nürn„berg, wo er anderst noch damit zu hören, je und „allewege oblieget; dahingegen der dießfalls be„klagte Hochfürstliche Theil bey seiner per duplex „judicium ex justis causis et actibus schon gericht„lich erstrittenen Possession der hohen Landesherr„lichen und dazu referirten fraißlichen Obrigkeit „in guter Ruhe und Sicherheit bleiben kann, „ohne deßenthalben einen absonderlichen Beweiß„thum extra praedicta acta über sich zu nehmen, „und den Gegentheil von dem ihme obliegenden „onere probandi in hac vel alia quacunque causa „gleichsam selbsten zu befreyen und ledig zu „machen.

§. 19.

Von dem zweyten hier besonders einschlagenden impresso, welches aber nicht so viele extractus concernentes ex actis, als das erstere, enthält, ist folgender Titul zu bemerken: „Kur„zer und gründlicher Beweiß, daß die bißher „von dem Rath zu Nürnberg gemachte explica„tiones der beeden Cammergerichtlichen Fraiß„urtheln den Actis, vornemlich den darinnen

„befindlichen eigenen judicial-confessionibus zu„ „wider lauffen; mit Beylagen lit. A-H.

§. 20.

Das obbenannte und in erstbeschriebenen beeden Impressis bemeldte Nürnbergische Petitori libell hat folgende Ueberschrift: „Libellus arti„culatus der ehrnvesten fürsichtigen und weißen, „Herren Burgermeistern und Rath der Stadt „Nürnberg, Kläger contra den Durchlauchtigen „Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Georg Fridrich „Marggrafen zu Brandenburg, Beklagten, Pe„titorii das Territorium und fraißliche Obrigkeit „um die Stadt betreffend; producirt Spirae den „13n April. 1591.

§. 21.

Hat nun solchergestalt der Rath der Stadt Nürnberg das petitorium auf die Fraiß und das territorium um die Stadt gerichtet, so wird dadurch, wie es auch bereits der revisori libell durchaus besaget, offen bekannt, daß das vorausgegangene possessori-Urthel allerdings das nemliche Object gehabt habe. Gehet man dann

erst

erst in die übrige von Nürnberg gegen Brandenburg, Pfalz, Baiern, Bamberg und Eichstett erhobene, wohl auf zwey tausend an der Zahl ansteigende Proceße, so findet sich nicht weniger aller Weegen, daß von der Stadt Nürnberg die hohe fraißliche Obrigkeit und das territorium immer vor einerley genommen worden. Um hier nur eines einigen Exempels zu gedenken, so hat in dem Proceß wegen des neu aufgerichteten Bruckenschnellers zu Hohenstatt der Nürnbergische Syndicus unterm 30. Maii, 1532. mit vielen Worten und gar heftig behauptet und confeßiret, daß die Fraiß das Territorium involvire. Man darf folglich es allerdings eine nicht geringe, ja sehr große Keckmüthigkeit nennen, wenn neuerlich solches alles in Abrede gestellet, und mit Ungestümmheit das Gegentheil angegeben werden will.

§. 22.

Zu noch mehrerer Erläuterung dessen, und besonders der im §. 18. berührter sogenannter Gränz Wasser mag folgender Auszug aus dem Petitori-Libell dienen: Art. 22. Item wahr, „daß die Landschaft und Territorium um Nürn-

„berg

„berg innerhalb ob- und hernachbemelter dreyer
„Wasser und Gränzen, darinn und daran solche
„Flecken, Dörfer, Weyler und Höffe, auch
„Landschaft, in die Wäld gehörend, genennet
„worden, und noch heutiges Tages gemeiniglich
„der Reichsboden genennet wird. Art. 23.
„Aber wahr ganz ohne, daß jezt benannte Land-
„schaft ein Marggräflich oder Burggräflich Land
„von Alters her genennet worden. Art. 24.
„Item wahr, daß dieselbe Castellania, Reichs-
„Pfleeg, Landvogtey und Nürnbergisches Ter-
„ritorium fast rings herum seine natürliche Ver-
„gränzung, darinn die Stadt, fast wie das
„centrum liegt, mit fließenden Wassern hat.
„Art. 25. Und nemlich vom Aufgang gegen
„Niedergang der Sonnen gränzet und beschlies-
„set dasselb Territorium und die ganze Seite
„des Walds Laurentii die Schwarzach. Art. 26.
„Item von dem Ort, da die Schwarzach in
„die Redniz fällt, und von demselben Winkel
„von Mittag gegen Mitternacht zu rechnen,
„scheidt und vergränzt denselben übrigen Theil
„des Waldes bemeldte Redniz. Art. 27. Und
„von einem Theil des Waldes Sebaldi bis zu
„der Vermarkung des Waldes gegen Erlang
„zu, derselben Markung nach bis zu und um

„den

„den Buckenhoff incluvſie zu dem Fluß, die „Schwabach genannt. Art. 28. Von derſelben „Schwabach wiederum gegen den Aufgang an „die Bambergiſch und Bayriſch Refier, allda „ſich beklagter Fürſt der fraißlichen Obrigkeit „nicht anmaßt, noch anzumaßen hat.

§. 23.

Von dieſen alſo beſchriebenen Gränzwaſſern, und wie deren Nürnbergiſche Deutung anzuſehen, verdienet nachgeleſen zu werden, was der ſeelige Gonne Ao. 1746. in die Erlangiſchen Anzeigen einrucken laſſen, und was aus dieſen in den erſten Theil der ſelectorum norimbergenſium part. I. cap. 14. pag. 210. ſeq. übergetragen, auch von pag. 217. an mit etlichen weitern Bemerkungen erläutert worden. Hieaus wird dann klar und unverneinlich, daß die benannte drey Waſſer nichts wenigers als Gränzen eines angeblichen Nürnbergiſchen Territorii abzugeben, im Stande ſeyen.

§. 24.

In den §. 22. beſchriebenen Gränzen will nun, ſo übel erdacht ſie auch ſind, der Rath zu

Nürn-

Nürnberg, und zwar mit Ausschluß des gemeinen Wesens und der Bürgerschaft sich ein territorium clausum zuschreiben, nicht bedenkend, daß er, wo die Rede von den Herren Fürsten im Fränkischen Craiß ist, vorgeben darff, in Franken seyen überall keine geschlossene Territoria oder Lande. Man will deßhalber zur Zeit nur alleiu das Hochstift Bamberg reden lassen, dessen Regierung sub 9. nov. 1658. erstlich nach Bayreuth geschrieben: „Daß von „Hochstifts wegen solcherley Nürnbergischen „Unternehmungen' jederzeit bestermassen wider„sprochen, auch für rathsam gehalten wurde, „daß man sich eines gewissen expedientis ver„gleiche, wie diesen Anmaßungen uud weit„aussehenden attentatis gesteuert werden mögte; Gegen die Regierung in Amberg aber unter dem nemlichen dato geäußert, daß man den „Nürnbergischen asserto, als wären in Franken „keine geschlossene Territoria, bestermassen „contradiciret, und sich dargegen auf das üb„liche allezeit practicirte Herkommen bezogen „habe.

§. 25.

§. 25.

Wie weit aber die jura territorialia sich in einem dergleichen Cirkel, selbst nach alt Nürnbergischen confessionen, erstrecken, hat man dermahlen nicht nöthig, weitläuftig auszuführen. Das einige darf man berühren, daß nach solchen confessionen die Nürnberger Bürger gegen ihre arme Leute wegen geständiger Gülten die Pfandung oder execution und wegen strittiger Gülten den richterlichen Entscheid bey dem Landesherrn suchen müssen. Dieses bekennet Gabriel Baumgärtner, welcher nach Wills Nürnberger Münzbelustigungen part. 2. pag. 324. Consulent in Nürnberg gewesen, in demjenigen Schreiben, das sub dato Sonntag nach Viti 1493. auf sein Angeben Herzog Georg in Bayern zu Landshut an Marggraf Friederich zu Brandenburg nachfolgenden Inhalts erlassen:

„Unser freundlich Dienst zuvor Hochgebohrner
„Fürst lieber Oheim und Schwager, uns hat
„der ehrsam unser Rath und lieber getreuer
„Gabriel Baumgärtner, Doctor und Ordina-
„rius unserer Universität zu Ingolstatt zu er-
„kennen gegeben, wie etlich sein arm Leuth, so
„er in euerem Land sizend, und dom H. reich zu

„lehen,

„lehen, darauf E. L. Vogtei und ander Oberkeit
„hat, die im vormals sein gült und zinns ohn
„Widerred gereicht und geben, dann so viel sie
„sich erst bey zwey Jahren widersezt, vermeinet
„unbilligen deshalb wir in des vergangenen
„Jahrs unser fürschrift an Euer Lieb auch ge-
„ben, als er sich dann berühmt, derselben räth
„nach verhörung seiner Gerechtigkeit, auch der
„armen leuth bekandnus darinn tapferlich gehan-
„delt und geschafft haben, also daß solch Gült,
„die in und seinen Eltern gereicht und verfolgt
„seind, hinfüro ohn weiter Verhinderung, wie
„vor, geben werden sollen, dann der versessenen
„Gült halben sey erbetten worden, einen Ver-
„trag mit den armen leuthen aufzunehmen, dem
„er noch gern leben wolle, aber nit minder stee
„in sein jezig gült noch unbezalt aussen, darin-
„nen er auf Fürbitt Eu. Lieb Stadthalter und
„räthe zu Onolzbach an Euern Amtmann der
„Ende ausgangen, damit zu verziehen, bis auf
„das neue, alsdann soll in derselben ausständi-
„gen und jezig Gült verholfen und Außrichtung
„gethan werden, auch gedult hab, doch sey einer
„unter Vermelten seinen armen Leuthen, der
„nach seiner Widersezlichkeit mit absteen, auch
„in sein gült on recht nicht reichen wolle, das

„un-

„unbillig, auch einen jeden Herrn gein seinen „Unterthanen schwer ist, darum bitten wir E. „L. nachmals mit Fleiß, darob zu seyn, und zu „verschaffen, auf daß dem genannten Doctor „Gabriel oder seinen Anwald solch sein Gült „und Zinnß, wie dann die, als vorsteht, seinen „Vordern und ihm vormals gereicht, und durch „E. L. Räthe angesehen worden ist, gütlich und „ohn länger Verzug verfolgen, wo aber dieß „nit seyn wollt, im Pfandung zu verhelffen und „zu gestatten, als wir uns dann der Billigkeit „nach zu E. L. versehen, und gern wiederum „vergleichen wollen.

§. 26.

Bey dieser Gestalt der Sachen sollte man dann nicht vermuthen, daß jemand auf den Einfall gerathen sollte, das vorliegende Cameral-Urthel lediglich auf die Fraiß oder gar Cent, und darzu nur auf die Dorfs-Etter einzuschränken. Daß das Objectum litis nicht alleine die in ihren Zäunen liegende Orthe, Flecken, Dörffer, Weyler, Höfe ausmachen, sondern die ganze Landschaft, in die Wälder Laurentii und Sebaldi gehörend, in sich begreiffe, haben wir allererst über obiges aus dem Articulo 22. des Petitori-libelli vernommen. Ein mehreres soll

erst unten folgen, zu so stärkerer Ueberzeugung des Verfassers der Knopfischen Charte, und zu gänzlicher Beschämung des Urhebers der Nürnbergischen diplomatischen Historie, als welcher in den Anmerkungen über das mehrbesagte Cameral-Urthel gleichfalls selbiges von der Cent allein, und den Dorfs-Ettern verstanden haben will, damit aber nur so viel unwidersprechlich machet, daß seine Arbeit keineswegs den Nahmen einer diplomatischen Historie verdiene, sondern nur nach seiner Einrichtung und Absicht eine gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg gerichtete Streitschrift heißen könne. Lezt-ere Benennung wird so mehrern Grund in der Wahrheit finden, wenn man bedenket, daß der Verfasser fast nichts von allem dem, was gegen Nürnberg von Urkunden existiret, und nur sehr weniges gegen Bamberg, Pfalz, Eichstett und Baiern beyzubringen Belieben getragen.

§. 27.

Damit aber dem Verfasser der Charte sowohl als der Historie alle fernere Ausflucht so gewisser benommen werde, so wollen wir die Herren Burgermeistere und Rath von Nürnberg, die besten Ausleger ihrer Worte, selbst horen, wenn sie in ihrer zu Speyer am Kayser-

lichen

lichen Cammergericht den 28. Sept. 1534. eingereichten Petitions-Schrift, neue Gebäue betreffend, sich folgender Gestalt vernehmen lassen: „Nun haben hochgedacht meine gnädige Fürsten „und Herren (Casimir und Georg) vor E. Gn. „neben diesen neuen Gebäu Klagen eine sondere „Rechtfertigung erregt, und nach der Fraiß und „hohen Obrigkeit um Nürnberg geklagt, also „daß diese quaestion hoher Obrigkeit, so viel die „neuen Gebäu betrift, praejudicial ist, so nach „Wöllung der Recht und aus Noth zuförderist „liquidirt und ausfündig gemacht werden muß, „suspenso interim principali, dann wann dem „klagenden Fürsten das merum Imperium, das „Territorium und Land, darinn ein erbarer Rath „und Dero Burger Gebäuden haben, nit gebühret, so mögen auch Ihr Fürstl. Gnaden solche „Gebäu im Recht nicht anfechten, dieweil Ihr „Gnaden selbst, wie gehört ist, ihren Haupt„Grund dieser Klage allein auf das Territorium „und Obrigkeit stellen. Demnach und damit „eine Sache mit der andern nicht vermenget „und gehäufet werde, bittet Syndicus das La„zareth und all andere Privat-Gebäude Klagen „und Rechtfertigung in Ruhe und Stillstand „zu stellen, biß zu Ausführung des Hauptgrunds

„und Brunnquellen, daraus sie ihren Ausſprung „haben flieſſen, und ohne die ſie nit erörtert „werden mögen, nemlich der hohen fraißlichen „Obrigkeit, Territorium genannt, wem dieſel„ben um die Stadt Nürnberg an Orten und „Enden des Lazareths und anderer unbillig „angefochtenen Gebäuen gebühre und zuſtehe.

§. 28.

Wenn man die ſämmtliche Klagen, welche von den beeden Herren Marggrafen Caſimir und Georg faſt zu gleicher Zeit Ao. 1526. erhoben worden, genau betrachtet, ſo hatten ſie ſämmtlich ihr Abſehen auf das Territorium, und zeigten von dem ernſtlichſten Vorſaz, ſich von dem Rath zu Nürnberg an den Territorial-Gerechtſamen in keine Weiße turbiren zu laſſen. Der Nürnberger Stadtrath erkannte auch dieß gar wohl, und ſuchte, bald dieſen bald jenen Hauptproceß durch den andern zu ſtecken. Brandenburgiſcher Seits muſte man ſolches wohl geſchehen laſſen, und konnte es unter dem Beyſtand des Rechts ganz ſicher nachgeben; ſo wie man auch nicht hindern konnte, daß Nürnberg auf verſchiedene Art durch eingeleitete Vergleichshandlungen den Lauff des Rechts zu hemmen trachtete. Zu ſo groſſer Gefährte aber das

alles

alles gegen Brandenburg von Nürnberg abgesehen war, zu so großen Vortheil hat es gleichwohlen dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg im Hauptwerk gereichen müssen, weilen um so mehrere confessiones und so stärkere Beweisthümer an das Tageslicht gekommen, daß das Hochfürstliche Hauß die wahre und natürliche Landesherrschaft um Nürnberg seye. Der Neugebäu-Proceß benennt zudem ganz andere Orte, als der Fraißproceß; und da bey selbigem quaestio de territorio praejudicialis nach Nürnbergischer Bekanntnus aus dem Fraißproceß ihre Entscheidung nimmt, so muß dieser nothwendig die ganze Gegend um Nürnberg zum object gehabt haben, wie schon oben erinnert worden.

§. 29.

Die Neugebäusache, davon eben gedacht worden, hat ausser dem Territorio ihren nächsten Grund in dem sogenannten Bundesspruch vom Jahr 1507. von welchem hier einiges zu gedenken nicht undienlich seyn wird. Es hat nemlich der Nürnberger Stadt-Rath sich im Anfang des sechzehenden Jahrhunderts bey Gelegenheit des Baierischen Kriegs beygehen lassen, um die Stadt her Plockhäußlein aufzurich-

ten, dann Gräben aufzuwerffen, und diese zu verschrancken. Herr Marggraf Friedrich wandte sich, da gütliche Abmahnungen nichts fruchteten, darob an den Kaiser Maximilianum, der auch nach Verhör der Sachen den Nürnbergern das Abthun der Plockhäußlein und der verschrankten Gräben bey einer nahmhaften Poen auferlegte. Der Stadtrath aber gehorchte nach Gewohnheit nicht, obschon der Kayserliche Befehl nach geendigtem Krieg wiederhohlet worden. Vielmehr hat der Stadtrath, da er nach dem Krieg einen ungetreuen Kundschafter in der Stadt enthaupten und viertheilen lassen, sich unterfangen, heimlich zu veranstalten, daß die vier Theile auf Stangen weit auf die Landstrassen hinaus, gehenkt wurden. Dieß konnte nun der Herr Marggraf Friederich nicht ungeahndet lassen, und mogte das Wildpret, wie sich die Nürnberger Chronik, aus welcher die An. 1707. in Octavo gedruckte historische Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg geschmiedet worden, ausdrückt, auf seinem Grund und Boden nicht leiden, und ließ dahero die Stangen, daran das Wildpreth hieng, abhauen. Damit auch dem Unfug mit so mehrern Nachdruck für das künftige gesteuert werden mögte,

so

so klagte er nach damahliger Art vor dem Schwäbischen Bund, der sich zu Donauwerth versammlete.

§. 30.

Die Klage betraff sowohl die Plockhäußlein und verschrankte Gräben, als auch die Stöck vor die Uebelthäter. Von dem protocoll über die Klage und die darob gefolgte Verhandlung findet man einen ziemlich starken Auszug in dem zweyten Theil von Jungens Burggräflicher Genealogie pag. 190. sequ. Die von Nürnberg, welche aus der Klage und Vorladung den Ernst merkten, und bereits die verwürkte Poen, so etliche Nürnberger Chroniken auf 5000. Gulden angeben, an den kaiserlichen Hoff gezahlt hatten, sandten unter andern Rathsfreunden auch ihren geschickten Fürsprecher, Willibald Pirkheimern, nach Donauwerth, um mit Briefen und mit Siegeln, wie die obangezogene historische Nachricht schreibet, zu zeigen, was eigentlich zum Burggrafthum gehöre. Sie verliessen sich hierbey sonderlich auf die Beypflichtung der Schwäbischen Städte, welche aber das Marggräfliche Recht wohl einsahen, und den am Sanct Antonius Tag 1507. zu Augspurg eröffneten Bundsspruch verfassen halffen, kraft

dessen endlich die halbverfaulten Schranken und Plockhäußlein abgebrochen, und die Gräben eingefüllet, den Nürnbergern aber zu ihrer etwelchen Begünstigung das Petitorium vorbehalten wurde.

§. 31.

Der Bundsspruch selbst, so weit er hieher gehöret, ist folgenden Innhalts: „Nachdem etli„che Spann und Irrung eingefallen, und vor „Augen seyn, zwischen unsern Bundsverwand„ten, mit Nahmen dem Hochgebohrnen Fürsten „Herrn Friederich Marggrafen zu Branden„burg, zu Stettin Pommern der Caßuben und „Wenden Herzogen Burggrafen zu Nürnberg „und Fürsten zu Rügen, unserm lieben Oheim „und gnädigen Herrn, und den fürsichtigen ehr„samen weißen, unsern besundern lieben und „guten Freunden, Burgermeister und Rath „der Stadt Nürnberg, antreffend zum ersten „die aufgerichten Stöck vor der Stadt Nürn„berg, daran sie ihrer Verurtheilten Missethä„ter Stück haben henken lassen; zum andern „von wegen der Plockhäußlein, und aufgewors„fen und verschrankten Gräben, so die von „Nürnberg vor ihrer Stadt in den nechstver„gan„

„gangenen baierischen Krieg gemacht; und zum
„dritten des Geleits halber, so sich die von Nürn-
„berg, als durch den benannten unsern lieben
„Oheim und gnedigen Herrn Marggrafen Frie-
„derichen geklagt worden ist, zu den zweyen
„Thoren zu Nürnberg, nemlich zum Frauenthor
„und Laufferthor aus, understandten haben sol-
„len; also und dieweil wir in den angezeichten
„spennen und sachen nach hohem angekehrten
„Fleiß, Mühe und Arbeith, zwischen den Par-
„theyen kein Mittel zu gütlicher Hinlegung der
„sachen finden, noch erlangen mögen, haben wir
„uns auf diesen Bundstag hie zu Augspurck
„nach aller Verhör und Handlung von beeden
„theilen der sachen halben, auf dem vergange-
„nen Bundstag zu Wehrde und jezo auf diesem
„Bundstag hier zu Augspurck der läng beschehen,
„in krafft und nach vermög der Einigung des
„Bundes entschlossen, wie hernach geschrieben
„stehet; nemlich zum ersten, der aufgerichteten
„stöck halben, daran der übelthäter stück gehan-
„gen sind, daß die von Nürnberg dieselben stöck
„an den orten, allda die jezt aufgerichtet seynd,
„dieser Zeit wieder abthun lassen sollen, in
„dreyen Monathen den nechsten nach datum die-
„ser Erkänntnuß folgende, doch so oft sich der-

„gleichen straff und fäll hinfüro begibt, so mö-
„gen die von Nürnberg andere stöck zu aufrich-
„tung ihrer übelthäter stück vor ihren thoren
„ungewerlich in der weite, alß ihr Hochgericht
„des Galgens jezt vor ihrer Stadt stehet, wohl
„wiederum aufrichten, und sezen lassen, ohne
„des benannten unsers Oheim und gnedigen
„Herrn Marggraf Friederichs Irrung und Ver-
„hinderung, in alle Wege. Zum andern, der
„Plockhäußlein und aufgeworfen und ver-
„schränkten Gräben halben, daß deßgleichen die
„von Nürnberg auch in dreyen monathen dem
„nechsten, dieselben plockhäußlein wiederum
„niederlegen, und die gräben einziehen lassen
„sollen, wie das ungefehrlich am jüngsten auf
„unsers allergnedigsten Herrn des römischen Kö-
„nigs geheiß und befelch gethan und beschehen
„ist; doch so soll solch obberührt Abthun der
„stöck, auch Niederlegen der plockhäußlein und
„Einziehung der gräben, gemeiner Stadt Nürn-
„berg an aller ihrer recht und gerechtigkeit ganz
„unvergreiflich und unschädlich seyn; also daß
„sie deshalben ihr recht und gerechtigkeit suchen
„und fürnehmen mögen, wie ihnen das zu thun
„gebühret. Ob aber das berührt Abthun der
„stöck, niederlegung der plockhäußlein und Ein-

„zie-

„ziehung der gräben von den von Nürnberg in „bestimmter Zeit nicht beschehe, so will die Ver„sammlung des Bunds auf einen andern Bunds„tag so alsdann auf Ansuchung des bemerkten „unsers Oheims und gnedigen Herrn fürgenom„men werden soll, seiner lieb und Gnaden die „hilff von desselben stücks wegen willigen, wie „sich nach Vermög der Bundseinigung zu thun „gebühren wird.

§. 32.

Betrachtet man nun allvorstehendes, sonderlich den im §. 27. enthaltenen Nürnberger Satz, so muß man nicht die mindeste Kenntniß der Rechte haben, wenn man mit dem Verfasser der Nürnbergisch-diplomatischen Historie vorgeben will, die große Fraiß-Sache habe nicht das Territorium, sondern lediglich die Cent an etlich wenigen Orten betroffen. Wer da weiß, was quaestio praejudicialis in den Gerichten seye, wird ohne weitläuftiges Erinnern von selbsten einsehen, daß nach kundbarer Vorschrift der Gesetze nun, nachdeme einmal durch eine in reuisorio bestättigte, und rechtskräftige Sentenz über das Territorium und die Fraiß vor das Durchlauchtigste Hauß Brandenburg gesprochen worden, die Rechtfertigungen wegen

der neuen Gebäude, wegen der Pfarreyen, und vieler anderer Sachen nicht anders, als vor das nemliche Hochfürstliche Hauß abgeurtheilt werden mögen; und zwar dergestalten, daß man nicht erst fragen darf, ob dieses oder jenes Ort in der Summariklag besonders benennet, oder noch nachher addirt, oder wohl gar übergangen worden. Da die in der Vorrede benannte Disputation hierunter nichts neues saget, sondern lediglich lateinisch wiederholet, was in der übelsogenannten diplomatischen Historie teutsch gesaget worden; so wird auch auf selbige hier gar nicht besonders zu achten seyn.

§. 33.

Nach mehr berührter Petitions-Schrift hat also die Stadt Nürnberg während des Fraiß-Processes die Folgen von dem allen wohl eingesehen, und sie auch gerichtlich bekannt, dann eben deswegen alles äusserste gewaget, und verwendet, um den Obsieg zu erhalten, oder wenigstens das Hauß Brandenburg daran zu hindern. So lange aber confessio propria optima probatio et probationum regina ist, eben so lang muß auch solcher Satz so gewisser unbeweglich fest stehen, als er selbst gerichtlich wider der Stadt Nürnberg Gesinnung bestättiget worden.

Wir

Wir wollen darob die Herren Burgermeistere und Rath zu Nürnberg wiedermalen mit ihren eigenen Worten hören.

§. 34.

Sie schreiben aber nach dem wegen der Fraiß-Sache an. 1583. eröfneten Urtheil in ihrem den 18. Iun. 1585. eingereichten Revisori-Libell unter andern nachstehendes: „Zum sechsten ist es um die „vermeynt Urthel also beschaffen, daß sie vom „Herrn Gegentheil in einen höchst beschwehrlichen „und der Stadt Nürnberg verderblichen Miß„verstand und Mißbrauch gezogen werden kan, „dann dieweil die Herren Marggrafen keinen „limitirten umschriebenen und gewissen Gezirk „des angegebenen Burggräflichen Fürstenthums „weder libellirt und articulirt, noch viel weni„ger erwiesen, und aber die ergangene irrige „Urthel in den Puncten, da sie nit allein von „den geklagten Dörfern, sondern auch indeter„minate von den Bezirken Meldung und Er„kanntnuß thut, allem Ansehen nach kein an„deres Fundament und Praesuppositum haben „kan, weder daß die Herren Urtheiler citra ul„las probationes ihnen selbst imaginiret, prae„sumiret, verstanden und geachtet haben, daß „der Herren Marggrafen angemaßtes Lands-

„für-

„fürstenthum biß an die Stadtgräben zu Nürn„berg reiche. Zum siebenden — daß durch jetzt „gedacht irrige Urtheil eines erbarn Raths wie„der hochgedachten Marggrafen an diesem Kay„serlichen Cammergericht hangender und noch „unerörterter Rechtfertigung und Handlung, „der Gebäu halben, in welcher dieser Punct des „allegirten Burggräflichen Fürstenthums in pe„titorio principaliter tractiret und disceptiret „würdet, darinnen auch derselbe aller Noth„durft und Weitläuftigkeit nach widertrieben „und confudirt worden ist, und darauf man „sich in diesem Processs ofermalen gezogen, auch „die Schriften auf ihre Kosten, zu transporti„ren gebetten, allbereit praejudiciret seyn sollen.

§. 35.

Der Verfasser des Revisori-Libelli hat allerdings recht, wenn er sagt, das Territorium, über welches gestritten worden, gehe bis an die Stadtgräben von Nürnberg; denn seine Herren und Obern haben An. 1534. in ihrer Petitions-Schrift nach §. 27. selbst bekannt, daß solches Territorium die Stadtgräben zur Gränze habe, weil das Lazareth vor den Thoren gebauet, und in demselben gelegen. Er erkennet gar wohl, daß nun seine Herren in der Rechtfertigung

wegen

wegen der neuen Gebäude durchfallen müßen, wenn es bey dem Fraiß-Urthel vom Jahr 1583. verbleibete. Daher will er dann den Herren Reviſoribus begreiflich machen, wie wichtig die Fraiß-Sache ſeye, und welch großes Praejudicium ſeinen Herren durch das Urthel zugehe, beſonders weilen die Herren Marggrafen daſſelbige nicht bloß von den benannten Dörfern verſtehen, ſondern vielmehr auf die ganzen Gezirke indeterminate ausdeuten würden.

§. 36.

Was die Wichtigkeit der Sachen anbetrift, da ſie das Territorium zum Vorwurf macht, daran hat der Verfaſſer des Reviſori-libelli allerdings die Sprache aller vorhergegangenen Gerichtshandlungen geführet. Aber in deme zeigt ſich eine gar lächerliche Rabuliſterey, daß der Hauptſatz der Petitionsſchrift im §. 27. hier quoad quaeſtionem praejudicialem verdrehet werden will. Dort heißet es, im Fraißproceß werde quaeſtio territorii behandelt, und man ſolle alſo dem Neu-Gebäu-Handel ſo lang ruhen laſſen, bis die Fraißſache entſchieden worden. Hier aber wird das gerade Gegentheil angegeben; der Neu-Gebäu-Handel ſoll die Hauptſache ſeyn, und darzu in petitorio, nach welchem

sich das Possessorium in der Fraißsache zu richten habe. Das heißet ohne Schaam handeln und schreiben. Und darzu ist es eine recht handgreifliche Unwahrheit, zu dichten, daß die Neugebäu-Sache in petitorio verhandelt werde. Dem Recht aber ists schnurstracks entgegen, daß das Possessorium auf die Entscheidung des petitorii nachwarten solle.

§. 37.

Doch das mühsame und contradictorische Revisions-Gebäude zerfiel, und das Urthel wurde An. 1587. bestättiget, wie oben §. 11. gezeiget worden. Somit ist weiter nicht mehr möglich, mit Beystand der Rechte oder mit Beyfall unpartheyischer Gemüther zu sagen, Marggräfischer Seits habe man Unrecht, wenn man das Urthel nicht allein von der Fraiß, sondern auch von dem Territorio, nicht allein von den benannten Dörfern, Weylern, Höfen, sondern auch von dem ganzen Gezirk um Nürnberg bis an die Stadtgräben verstehe. Die Stadt Nürnberg hat hierinnen ihre eigene ehemalige Confession und des Richters wiederholten Ausspruch wider sich. Ihre eigene Schriften sind durchaus ihre eigene Richter, gleich streng, gleich unerbittlich.

§. 38.

§. 38.

Es mag zwar ein Ueberfluß zu seyn scheinen, wenn dem vorstehenden noch weiterer Beweis beygefüget wird. Weilen aber doch genüglich gezeiget werden soll, daß der Verfasser der Cnopfischen Landcharte und der Nürnbergischen obangezogenen diplomatischen Historie durchgehends irren; so wird der Leser bewilligen, daß ihme noch einiges aus den gerichtlichen Handlungen mitgetheilet wird, welches alles auch der Verfasser der Helmstättischen in der Vorrede beschriebenen Disputation mit hochweiser Fürsichtigkeit lieber mit Stillschweigen zu übergehen, als damit die Arbeit zu erschwehren belieben getragen.

§. 39.

Solchemnach bezeuget der Articulus 3. in denen am 7. Sept. 1530. übergebenen Marggräflichen Positionalibus, daß der Grund der Klage in dem Territorio gelegen, und daß die Durchleuchtigsten Herren Klägere nicht gesaget, die Fraiß gebühre ihnen bloß in den benannten Orten, sondern allein in diesen benannten Orten ihres Fürstenthums würden sie an der Fraiß von Nürnberg turbiret. Er lautet also: „Item „das Ir Gnad und derselben Löblich Voreltern „seliger Gedechtnus Burggrafen zu Nürnberg,

„solicher des Fürstenthums Burggrafthums zu „Nürnberg jezt gemelten Regalien und hohen „gerichtbarlichen Obrigkeit vor 4. 5. 10. 20. „30. 40. 50. 60. Jahren und so lang Zeit der „niemandts gedenkt, an hernachbemelten Orten „und Enden in Irer Fürstlichen Gnaden Für„stenthum Land und Territorium des Burggraf„thums zu Nürnberg gelegen, im Gebrauch „und Gewehre vel quasi gewest und noch seyn.

§. 40.

Weiters ist der Articulus 114. positionalis des Anlauts: und zu mehrerer Anzeigung und „Bekräftigung des, das die hohe gerichtbarliche „Obrigkeit obgemeldter Orth und allenthalben „daselbst um, meinen gnedigen Herren den „Marggrafen als Landsfürsten zustehe, und „die von Nürnberg ausserhalb Irer Stadt an „bestimmten noch andern Enden, darumb gele„gen, kein fraißlich Obrigkeit haben, noch ha„ben sollen, und demnach nit Fug haben die„selben zu üben, und als unbilliger Weiß Iren „F. Gn. an der Uebung derselben Eintrag thun „und sie daran molestiren, irren und betrüben —

§. 41.

Was kann deutlicher seyn, als das Fürsten„thum, das Land, das Territorium des Burg„graf-

grafthums? Was kann nachdrücklicher in dem Gezirk, die jurisdictionem omnimodam universalem festsezen, als der Ausdruck, daß dem Marggrafen als Landsherrn die hohe gerichtbarliche Obrigkeit an den bemelten Orthen, und allenthalben daselbst um zustehe, und daß die von Nürnberg, ausserhalb ihrer Stadt, weder an den bestimmten Orten, noch an andern Enden, darum gelegen, kein fraißlich Obrigkeit haben, noch haben können. Lässet wohl hier die gesunde Vernunft noch eine Möglichkeit zu, auch bloß traumend zu dichten, daß die Fraißsache, die Fraißurthel, die benannte Orthe allein, mit Ausschluß aller darbey, darzwischen, und daherumgelegenen Orthe, oder des ganzen Bezirks, antreffe, oder antreffen könne! Der Leser macht sich hier durchgehends von selbst eine verneinende Antwort.

§. 42.

Die klagenden Herren Marggrafen haben aber bey Einrichtung ihrer Klage damalen so sicherer und so standhafter sich als Landsfürsten ausserhalb der Stadt Nürnberg anzugeben vermocht, wellen bey dem Verkauff der Burg und andere Gerechtsame in der Stadt, dann der Wälder Laurentii und Sebaldi, alle Herrlichkeit ausser der Stadt An. 1427. ausdrücklich

vorbehalten worden. Der Kaufbrief, dessen Datum auf Fritag nach Sant Iohannis Tage Pabtisten, Sunwenden gnant nach Christi Geburt vierzehen hundert und im Syben und zweenzigsten Jaren stehet, besaget solches in der Nürnbergischen diplomatischen Historie pag. 571. mit folgenden Worten: doch in diesem Kauf nehmen wir aus und behalten uns, unserer Herrschaft, unsern Erben und Nachkommen des „Burggrafthums zu Nürnberg unsere Lehen, „geistliche und weltliche, das Land-Gericht des „Burggrafthums zu Nürnberg und andere „unseres Burggrafthums Herrlichkeit, Recht „und Güter, die unsere Vordern und Wir „Inen in diesem und andern Briefen und Käufen nicht verkaufft und übergeben haben.

§. 43.

Nicht ohne Ursache hat man den vorstehenden Auszug des Kaufbriefs um die Wälder aus der historia diplomatica Norimbergensi genommen; denn in Nürnberg lässet man nicht gern gelten, was ausser Nürnberg gedrucket worden. In diesem nur gedachten Kaufbrieff aber hat sich, wie gesagt, der Churfürst Friedrich alle Herrlichkeit des Burggrafthums ausser der Stadt vor-

vorbehalten. Und damit stimmet auch vollkommen überein die in der nemlichen historia befindliche Bestättigung des Kaisers Sigmund. Diese Bestättigung war so nothwendiger, weiln erstlich der Churfürst Friederich etwas von seinem Lehen veräußerte, und zweitens weiln er es ad manus mortuas verkaufte. Zwar hatte die Stadt Nürnberg schon lange ein privilegium, daß die Wälder nicht sollten von der Stadt entfremdet werden. Aber dieses hinderte nur nach dem, was dem privilegio vorangegangen, allen anderwärtigen Verkauff an benachbarte Fürsten, unter denen sich die Stadt am meisten vor den Herzogen von Baiern furchte. Des Kaisers Sigmund Kaufsbestättigung erläutert und erkläret indessen den Kaufbrief selbst sehr stark; denn da die Bestättigung nichts von irgend einer Herrlichkeit besaget, so lässet sich folglich nicht annehmen, daß der Kaufbrief irgend eine Herrlichkeit mit den Wäldern auf die Stadt Nürnberg übertragen könne, selbst in dem Fall, wenn nicht alle Herrlichkeit des Burggrafthums ausdrücklich wäre vorbehalten worden.

§. 44.

Nach den bekannten Rechten hat kein Käufer mehr erworben, als was ihm würklich ver-

kauft worden. Noch weniger aber hat er auf das Anspruch zu machen, was sich der Verkäuffer ausdrücklich vorbehalten. Damit nun der Rath zu Nürnberg, dessen Begierde weiter zu greifen der verkauffende Churfürst wohl kannte, die verkauften Rechte der Wälder nicht gleichwohln zur Ungebühr ausdehnen möge, so ist der gedachte Vorbehalt fast vor nothwendig gehalten worden. Widersprechend ist dahero, wenn in der mehrgedachten Helmstädtischen Disputation solcher Vorbehalt verkleinerlich und gleichsam nichts bedeutend ausgeleget werden will, und doch nahmentlich einbekannt werden muß, daß alle Rechte, welche den verkauffenden Burggrafen vor dem Verkauf an den Wäldern zugestanden, ganz genau specificirt worden. Diese in der Verkaufsurkunde befindliche Specification vernichtet also unstrittig die gange Nürnbergische Einschränkung des Vorbehalts. Ja es ist nicht einmahl zu begreiffen, wie irgend einer der Nürnberger Schriftsteller auf solche Einschränkung und Verdrehung habe verfallen können, da sie doch zu allen Zeiten, und mit ihnen ganz neuerlich der Verfasser der Helmstättischen Disputation cap. 2. die ehemaligen Burggräflichen Rechte auf und an den Wäldern so gering darzustellen sich beeifert. §. 45.

§. 45.

Uns ist dermahlen gleichviel, wie die in dem Kaufbrief specificirte Rechte an den Wäldern gestaltet gewesen. Wir haben uns, wie gedacht, bloß an den ausdrücklichen Vorbehalt, an die nahmentliche Ausnahm zu halten. Es wurde aber vorbehalten und ausgenommen, die Herrschaft, aller Wildbahn, alles Geleit ausser der Stadt, das Landgericht und überhaupt alle andere Herrlichkeit des Burggrafthums, kurz alles Recht, das nicht nahmentlich verkauft worden. Dieser Vorbehalt der Herrlichkeiten gehet nun auf nichts weniger als auf die superioritatem territorialem auswendig der Stadt; und der nachgefolgte Harraßische Vertrag erprobet zur Gnüge, daß ohngeachtet des verkauften Schultheißenamts selbst das Landgericht in und über die Stadt gerichtet habe. Da annebst ehedem durch Zoll, Gleit, Wildbann, Gericht und Herrlichkeiten dasjenige, was heut zu Tag Landeshoheit heisset, angegeben worden, so mag man fast vor überflüßig halten, durch Exempel und allegata den Ausdruck, Herrlichkeiten, zu erläutern. Doch da die Stadt Nürnberg nicht müde wird, längst abgedroschene Säze immer wieder aufzuwärmen, so wird man hier gar wohl

einiges aus ältern Brandenburgischen Schrift-
stellern abschreiben dörffen.

§. 46.

In des Kaisers Sigmund Privilegio vor das Haus Brandenburg vom Jahr 1415. heis-set es: „das wir Inen alle und jegliche ire „Herrlichkeiten und Lehen — zu verleihen ge-„ruhen mögten — Haben darum Inen — all „und jedliche ire Fürstenthum, Herrschaft, Land „und Leuth, Gerichte, Landgericht, Closter, „teutsche Häuser, Wildban und Zoll &c. Kai-ser Friederichs Belehnung vom Jahr 1444. aber gehet auf alle ire Lehen, Churfürstenthum, Für-stenthum, Herrschaft, Schloß, Städt, Land „und Leuth des Marggrafthums zu Branden-„burg und des Burggrafthums zu Nürnberg „mit allen und jedlichen iren Herrlichkeiten &c. Also hat der nemliche Kaiser Friederich den Sächsischen Herzogen an. 1456. geliehen ihre „Lehen und Herrlichkeit mit nahmen das Chur-„fürstenthum &c. Dergleichen Lehenbrieffe finden sich in grosser Menge, und machen allerdings interpretationem authenticam.

§. 47.

Will jemand das Wort Herrlichkeiten durch Regalien übersezen, so wird darmit gar nichts geän-

geändert. Wir haben oben schon das Regalienfeld, die Blutfahne kennen lernen, als wordurch complexus omnium regalium, ipsaque superioritas territorialis angedeutet wird. Hofmann in conf. 12. tom. 2. num 20. sagt daher nicht unrecht; das Wort Herrlichkeit bedeutet entweder quoddam universale territorium, oder ein gewisses regale, welches Lyncker in resp. 193. tom. 1. num. 45. also ausgedruckt: in specie vox Herrlichkeit, cum primis in numero multitudinis Herrlichkeiten, per se sola potis est, quae superioritatem designare queat. Huldericus ab Eyben in electis iuris feudalis cap. 10. pag. 624. aber sagt: regalia habere ad superioritatem, uti partes ad totum, quod vocant, potestativum seu universale, diceremus; nec enim dubito, eadem omnino cum juribus superioritatis esse, in vernacula quoque commune nomen Herrlichkeiten sortita. Nicht anderst lehret Schilter in thesauro antiquitatum teutonicarum pag. 452. Hertius in conf. 336. tom. 1. und selbst der vom Nürnberger Consulenten übelangezogene Ayrer in diff. de diversitate regalium et superioritatis territorialis in suos limites redactae.

§. 48.

Vorbeschriebene Bedeutung des Worts Herrlichkeiten, dessen sich an. 1427. Churfürst Friederich bedienet, wird keineswegs dadurch gehindert, daß etwa da oder dort das nemliche mit andern Worten gegeben worden. Vielmehr ists lächerlich, wenn eben das Wort hohe Landes-Obrigkeit erfordert werden will, um die superioritatem territorialem zu bezeichnen. In unsern Fall wird nach Maaßgab der Lehenbrieffe Land und Leute zu den Herrlichkeiten gezehlet, und solchen in dem vom Kaiser Carl an den Burggrafen Friedrich an. 1358. gegebenen Lehenbrieff das Wort Herrschaft an die Seiten gesezet. Dieses nemliche Wort Herrschaft, finden wir aber auch in dem vorliegenden Vorbehalt unsers Churfürsten Friederichs vom Jahr 1427.

§. 49.

Illa autem vocabula, sagt Besoldus in conf. 238. tom. 5. num. 5. Herrschaft und Grafschaft, aeque ut Herzogthum, Marggrafschaft, nomina sunt universitatis collectiva, denotantia et continentia territorium et similia omnia comiti subjecta; atque ex eo, quod Herrschaft conceditur

sub

ſub nomine univerſalis dominii illius terrae, Roſenthal cap. 2. concl. num. 4. concludit, omnia ſibi vindicare, et ſic etiam jus ſuperioritatis. Schilter in theſauro antiquit. teutonic. pag. 453. bemerket gleichfalls: Heriſcaf dominationem, imperium majeſtatem denotat. In der bekannten Lindauiſchen Ausführung heiſſet es: pag. 846. vox Herrſchaft antiquiſſima acceptione deſignat territorium, cui ineſt iurisdictio ſimplex et mixtum imperium. Aus den voluminoſen Nürnberger Fraißacten ließe ſich noch vieles von dergleichen Zeugnüſſen anführen. Wir haben aber nicht nöthig, ſie hieher auszuzeichnen, da das vorzüglichſte bereits in der groſſen reviſionsrelation dem publico bekannt worden. Wenn man ſelbige mit unpartheyiſchen Augen lieſſet, ſo findet man gar bald den Grund, warum Knichen in der oben angeführten Stelle ſagen können, die Herren Marggrafen hätten titulum poſſeſſionis und potius ius erwieſen. Sie haben, anderer Kaiſerlichen und Königlichen Brieffe nicht zu gedenken, die auream bullam Caroli IV. den Vorbehalt bey dem Wälderverkauff, die vorbehaltene Herrlichkeiten, die ausgezogene Herrſchaft, den Bundsſpruch, und anderes mehr vor ſich anzuführen, und poſſeſſio titulata muſte obſiegen.

§. 50.

§. 50.

Nach Anhandgebung des nur gedachten Bundsspruchs und des ihm zum Grund liegenden Fridericianischen Vorbehalts geschahe dann es auch, daß nach dem erfolgten Westphälischen Frieden in dessen Gemäßheit die von dem Rath zu Nürnberg an. 1622. occasione motuum bellicorum zu errichten angefangene Schanzen und Linien um die Stadt, durch ein Kaiserlich Reichs-Cammergerichtliches Mandatum poenale sine clausula niederzureissen und abzuschaffen befohlen worden. Dieses Umstands, welcher schon in den selectis norimbergensibus tom. 1. cap. 7. selbst mit Anführung der Nürnbergischen sehr seichten Einwendungen ins nöthige Licht gesezet worden, würde man hier wohl gar nicht gedacht haben, wenn nicht die besagte Linien nach §. 7. einen besondern Theil der Enopfischen Charte ausmachten. Diese nemliche Linien aber stossen noch besonders über alles obige auch gegen die wegen der neuen Gebäu hangende Rechtfertigung und gegen die unter Carls des Vierten Regierung bey erweiterten Stadtmauern denen Burggrafen gerichtlich gegebene Versicherungen an.

§. 51.

Die eben gedachte Versicherung hätte, wenn es mit der historia diplomatica Norimbergensi

je

je redlich gemeint gewesen wäre, billig in selbiger einen Platz bekommen sollen. Dann was kann merkwürdiger in den Geschichten einer Stadt seyn, als deren Erweiterung, mit welcher zu dem so weit hinausgefahren worden, daß nun nach vier hundert Jahren, alle eingefangene Plätze zu erbauen, noch immer unmöglich bleiben müssen. Wie indessen sich solche Erweiterung zugetragen, und was dabey auf nachdrücklichen burggräflichen Widerspruch bedungen worden, wird sich anderwärts weit schicklicher ausführen lassen. Da nun aber solchergestalt allschon in der größten Nähe der auf burggräflichen Territorio und Lehen stehenden Stadtmauern und Stadtgräben die gebotswidrig aufgeworfene Linien, aufgeführte Schanzen und Plock- oder Wachthäuslein als eine geflissentliche Offension des hochfürstlichen Hauses Brandenburg erfunden werden; so kann es ferner nicht mehr schwehr werden, einzusehen, wie das weiter entferntere mit noch wenigerm Grund von dem brandenburgischen Territorio in der Enopfischen Charte abgesondert werden wolle.

§. 52.

Nach §. 22. gehen die beeden Wälder Laurentii und Sebaldi bis an die Rednitz, Schwa-

bach

bach und Schwarzach, gegen Morgen aber an die Bayerische und Bambergische Gränze. Diese Bambergische Gränz wird schon zum Theil durch die Schwabach gemachet; die Bayerische Gränz hingegen ist, seitdem die Stadt Nürnberg von Bayern und Pfalz An. 1504. verschiedenes abgerissen, dermalen in der Zugehör von Altdorf, Lauf, Herspruck, Velden, Bezenstein und Hilpoltstein zu suchen, und unter diese Zugehör wird in der Cnopfischen Charte ein großes der beederseitigen Wälder verstecket, um damit die Gränzen der Brandenburgischen Landesherrlichkeit so viel möglich zu engen und zu schmälern. Selbst Rezstall, Ungelstetten und Pirnthon, das doch augenscheinlich in dem Lorenzer Wald gelegen, muß nach der Cnopfischen Charte zu Altdorf gehören, nur um eine desto größere Verwirrung zu machen. Jedoch wird sich diese bald heben lassen, wenn wir die Urheber auf ihre selbst eigene Bekanntnuß zurück weisen.

§. 53.

An. 1535. den 29. Ianuar. hat nämlich die Stadt Nürnberg in der großen Fraißsache Articulos additionales übergeben, welche nachstehenden Eingang haben: „Hochgeborner gnädiger Herr, Kaiserlicher Kammerrichter, in der „Recht-

„Rechtfertigung zwischen dem Durchleuchtigen
„Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn
„Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, Klä-
„gern eins und den fürsichtigen erbarn und
„weißen Herren Burgermeistern und Rath
„der Stadt Nürnberg Beklagten andern Theils,
„hat Nürnbergischer Sindicus hievor am 7. Febr.
„des drey- und dreyßigsten Jars eines erbarn
„Raths defensionales peremtoriales und elisivos
„articulos gerichtlich eingelegt, darinnen unter
„andern etwa viel gestrafte Malefiz-Fäll und
„actus erzehlt und begriffen, welche sich allein
„in Dörfern, Flecken, Orten und Enden, in
„der Marggräfischen Klage und den 7. Sept.
„des dreyßigsten Jars eingebrachten Positional-
„Artikeln begriffen, begeben haben, in denjel-
„ben eines erbarn Raths defensional-Artickeln
„ist ausdrücklich gemelt, daß ein erbar Rath
„nicht allein in denselben Dörfern, Flecken,
„Weilern, Güthern, Orthen und Enden inner-
„halb beeder Nürnberger Weld hermarts gegen
„Nürnberg gelegen, bis an die Wasserfluß,
„Rednitz und Schwarzach und allwege die Ma-
„lefiz-Fälle, so sich daselbst allenthalben bege-
„ben, gestraft, und meri imperii hoher peinli-
„cher fraißlicher Obrigkeit, nicht allein an etli-

„chen

„chen bestimmten Orten, sundern durchaus al-
„lenthalben im ganzen Territorio Umkreiß und
„Zirk innerhalb der Wäld ohne Unterscheid ge-
„brauchet haben, und noch, demnach und zum
„Ueberfluß, damit doch greiflich am Tag liege,
„daß meine gnädige Herren die Marggrafen an
„und in diesen Orthen gar kein peinliche hohe
„Obrigkeit je gehabt, oder noch haben, so über-
„gibt Nürnbergischer Sindicus diese gegenwärt-
„tige additional Artikul, mittelst geschwohrnen
„Eids zu antwortten anzuhalten, erbeuth sich
„diejenen, so verneint werden, zu recht genug
„zu beweisen; erstlich sezt und sagt Anwald wahr
„seyn, das bey und gerings um die Stadt Nürn-
„berg an auf und innerhalb der beeder Wälder,
„so weit dieselben umfangen und begriffen, nit
„allein die acht und dreyßig Dörfer Orth und
„Flecken, durch meiner Herren der Marggrafen
„Anwald in ihren Artikeln ausdrücklich gesezet,
„gelegen seyn, sondern darinnen liegen noch ob
„sechzig und nemlich hernach genannte Merkt,
„Dörfer und Weiler, nemlich der Markt Wert,
„der Gostenhof, Feucht, Krottenbach, Hinter-
„hoff, Lohhoff, Meyach, Gerhesmühl, Fischbach,
„Altenfurt, Unternbuch, Stein, Lichtenhof,
„Giegizhof, Waickershoff, Santlienhart, Gleiß-

hammer

„hammer, Sichgraben, Untergalgenhoff, Stein-
„bühel, Ziegelhoff, Ziegelhütten, Tafelhoff,
„Zezabelshoff, Dürrnhoff, Geißmannshoff, zum
„Loy, Weydenmühl, Feyelhof, Schoppershof,
„zum Dooß, zum Doon, Kezerehof, Megel-
„dorff, Schwaig, Malmsbach, Malmshoff,
„Lauffenholz, Burgleß, Erlastegen, Kuberg,
„Weygelshoff, Beringsdorff, Spittelhoff, zum
„Höfles, zum Loch, Schnepfenreuth, zum Sack,
„Braunsbach, Bießlohe, Steinbach, Bochs-
„dorf, Reutlins, Gründlach und Eltersdorf ꝛc.

§. 54.

Auf die sämtliche an in und auf den Loren-
zer und Sebalder Wäldern gelegene Orthe ist
auch bey Verfassung der Sentenzien an. 1583.
und an. 1587. die nöthige Rucksicht genommen
worden, wie davon die obbelobte revisorische
Relation pag. 186. 188. wegen Werth pag.
174. wegen Gostenhof pag. 112. 114. wegen
Feucht pag. 109. wegen Röttenbach pag. 169.
wegen Hinterhof pag. 168. wegen Lohehoff pag.
169. wegen Manach und so weiters erprobet.
Folglich ist diese mehrgedachte Sentenz sowohl
auf die in den Nürnbergischen additionalibus,
als auf die in dem Brandenburgischen positio-

nalibus benannte Orthe, und überhaupt auf alle in dem Gezirk gelegene Orthe zu verstehen, so wie sie schon nach vorstehenden §. 53. die Stadt Nürnberg in dem Eingang ihrer additionalium ausgedruckt hat; deren allerdings in neuern Zeiten die Herren Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg eingedenk seyn sollten.

§. 55.

Suchet man aber allererst die §. 53. benannte Orthe in der Enopfischen Charte auf, so findet man zum Erstaunen viele zu den Wäldern und zu dem Brandenburgischen Territorio, oder jenseits sogenanntem Nürnbergischen Reichsboden gehörige Orthe in dem Lauffer, Herspruccker, Altdorffer und Hilpoltsteiner, ja gar Rothenberger District angesezt, welche selbst nach den Saalbüchern dieser nur benannter Bajerischen oder Pfälzischen Städte und Märkte, nicht zu solchen gehören. Vergleichet man hingegen die Onolzbachische und Culmbachische Charten mit der Brandenburgischen Klage und den Nürnbergischen additionalibus, so zeiget sich, daß in solchen die eigentlichen Gränzen des Lorenzer und Sebalder Walds gegen Altdorff, Lauff, Herspruck, Hilpolstein und Rothenberg ganz genau

nau

nau bemerket worden; folglich daß beeden Marggräflichen Charten weit grösserer Fides vor der Cnopfischen zuzusprechen seye.

§. 56.

Das nemliche findet sich auch in Betrachtung des Rothenberger Districts. Dieser ist dermahlen Churbaierisch, und lange nicht von dem Umfang, welcher ihm die Nürnberger Charte geben will. Solchen Umfang, so wie er sich in der That befindet, hier umständlich zu bemerken, wird eben nicht nöthig, auch etwa zu weitläuftig seyn. Nur dieß wird wohl angefügt werden dörffen, daß Rothenberg selbst vorhin unter Burggräflicher Hoheit gestanden, wovon unter andern Sommersberg in tom. 2. scriptor. rer. silesiac. part. 2. pag. 68. ad an. 1360. ein unverwerflich Zeugnis giebt.

§. 57.

Daß weder in der Brandenburgischen Klage noch in den Nürnbergischen additionalen, alle und jede in und an den Wäldern gelegene Orthe und Güter, sondern wie der Augenschein giebt, nur einige derselben benahmset worden, thut zur Sache lediglich nichts; man nehme gleich den Gezirk der Wälder nach der Cnopfischen, oder nach der Marggräflichen Charten. Von

der Brandenburgischen Klage ist richtig, daß man alldort nicht alle und jede Orthe in den beeden Wäldern anführen, sondern bloß diejenigen benennen wollen, in denen Nürnbergische Turbationes vorgefallen. In den additionalibus, so wie in den Defensionalibus hat die Stadt Nürnberg auf generalitatem argumenti, auf ein ganzes Territorium und Gezirk sich zu fußen begehret, und daher angegeben, daß auf dem sogenannten Waldboden, mehrere als die von Brandenburg geklagte Orthe anzutreffen. Eben dahero ware es dem Nünbergischen Sindico genug, eine grosse Zahl ungeklagter Orthe zu benennen; denn sein objectum litis war und blieb gleichwohlen der ganze Gezirk zwischen den drey Wassern und der Baierischen Gränze. Indessen wird der Cnopfischen Charte damit sattsam widersprochen, und sie mehr als zur Genüge dardurch widerleget, daß der Nürnbergische Sindicus an. 1530. und an. 1535. in der responsione ad positionales und in den additionalibus eidlich gesezet, und wahr gesaget, es liege zum Exempel, Grüb, Malmsbach, Schwaig, Beringersdorff, Laufenholz &c. disseits der Baierischen Gränze auf dem Waldboden und in dem strittigen Territorio, welche Orthe folglich, wie doch

doch die Enopfische Charte angeben will, nicht jenseits ausser dem Waldboden liegen, noch eine Zugehör der vorhin Baierischen Städte und Märkte seyn können.

§. 58.

Wann auch die Stadt Nürnberg je und allezeit so gerichtlich als auffergerichtlich angegeben und behauptet, daß alles, was an in und auf den beeden Wäldern gelegen, zu dem nemlichen Territorio gehöre, so ist leicht, und von selbsten zu beurtheilen, daß die Enopfische Charte nicht weniger darinnen von der Wahrheit und Richtigkeit abweichet, wenn sie bey Nezstall, Ungelstätten und Pirnthon angibt, sie gehöreten zur Altdorfer Fraiß. So oft es noch mit Nürnberg wegen dieser drey Orthe zur Sprache gekommen; eben so oft hat der Rath behauptet, giebt es auch der Augenschein, daß selbige in und auf dem Waldboden gelegen. Liegen sie aber auf und in dem Waldboden, so gehören sie auch zu dem nemlichen Territorio, in welchem und zu welchem die von Brandenburg geklagte und von Nürnberg addirte Orthe sich befinden und zu zehlen.

§. 59.

Die in §. 53. beschriebene addirung verschiedener Orthe geschahe ab Seiten der Stadt Nürnberg aus keiner andern Ursache, als um die Rechtfertigung, nach damaliger Art Beweiß zu führen, zu verzögern. Dessentwegen wollte sich Anfangs das Hochfürstliche Hauß Brandenburg darauf nicht einlassen; muste aber am Ende das addiren geschehen lassen. Nachdeme nun beym Ausgang der Sache und bey Eröffnung der Sentenz die Stadt Nürnberg den schlechten Vortheil einsahe, den sie sich mit der gesuchten Verzögerung bewürket; so wollte sie hernach bey ergriffener Revision sich dißfalls noch rechtfertigen, und hat dahero in dem Revisori-Libell folgendes mit einfliessen lassen: Ubi quis se fundat in totius territorii jure, debet probare uniformem possessionem istius territorii, alioqui per unius et alterius loci instantiam refutatur in toto; nam individuis continuis et homogeneis, in quibus totum integrale non potest diverso jure censeri, sed omnes partes eiusdém rationis, una pars trahit ad se totum, et finis trahit ad se principium, sicut rursus principium trahit ad se finem. L. Eum qui aedes. D. de usu capione

„pione. L. Siquis ita ſcripſerit, in fine, D. de „heredis inſtitutione. Antonius de Butrio in „cap. Auditis. num. 20. X. de praeſcriptioni„bus. Hieronymus de Monte in tractatu de „finibus cap. 43. Ideoque ſi tot pagi non ſunt „intra fines praetenſi territorii, nec in reliquis „fundari poteſt intentio, ex praetenſis territorii „finibus per notata in cap. ſi diligenti. X. de „praeſcriptione et in cap. fin. X. de officio ar„chidiaconi.

§. 60.

Auf dieſen Rechtsſaz hat die Stadt Nürnberg ſich gegen das durchlauchtigſte Hauß Brandenburg bezogen, und muß folglich auch ſolchen wider ſich gelten laſſen. Wann dann in den articulirten Orten die Stadt Nürnberg untergelegen, und dieſe Orte ſelbſt nach den obgemeldten Nürnbergiſchen principiis ein Theil vom ganzen ſind; ſo mus nothwendig die nemliche Sentenz auch auf die Nürnbergiſcher Seits nach §. 53. addirte und die übrige in- auf und an den Wäldern gelegene Orthe gelten, und ihre Rechtskraft haben. Mehrern Beweiß wird hierob hoffentlich niemand fordern, da die dermahliche neuere intention des Nürnberger Raths ſelbſt durch ſeine ehemalige gerichtliche confeſ-

siones gänzlich zerstöhret wird. Somit ist und bleibt die Enopfische Charte durchgehends so beschaffen und eingerichtet, daß Sie wider mehr besagte Sentenz durchgehends sehr gröblich anstößet.

§. 61.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Angeben, als sollte die Sentenz lediglich auf die sogenannte Dorfs-Ettern, und nicht zugleich mit auf die ganze Dorfsmarkungen gehen. Der im §. 59. aus den Nürnberger Schriften ausgezeichnete Rechtssaz macht auch hierinnen die Entscheidung. Darzu heißet es sogar in der Sentenz selbst ganz emphatisch, so wie auch in der Summari Klag: der Orthen- Enden und Gezirken. Ja der allgemeine Sprachgebrauch gibt schon den Ausschlag, daß bey Benennung eines Orths nicht bloß die Dorfs-Ettern, sondern zugleich die ganze Dorfsmarkung gemeinet seye. Dieß mit allegationibus zu belegen, hält man für überflüßig, weil sie in notoriis von unpartheyischen Lesern nur belachet werden.

§. 62.

Die Stadt Nürnberg ist aber in der Sentenz de an. 1583. nach §. 10. angewiesen worden,

Ge-

gebührliche caution zu thun. Dieses ist auf zweyerley Art geschehen; die gerichtlich angenommene oder vielmehr vorgeschriebene stehet in der Nürnbergischen diplomatischen Historie pag. 940. und ist alldort nachstehenden Anlauts: „Wir „Burgermeistere und Rath der Stadt Nürnberg, als wir mit dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Georg Friderichen „Marggrafen zu Brandenburg von wegen der „Possels vel quasi der hohen fraißlichen oder halßgerichtlichen Obrigkeit, an etlichen Orthen und „Enden um unser Stadt an dem Hochlöblichen „Kaiserlichen Cammergericht, eine lange Zeit „in Rechtfertigung gestanden; welche lezlich „dergestalt entschieden, daß auf die den 23. Nov. „1526. wider unsere Vorfahren und derselben „Mitburger Martin Geuder eingebrachte Klag „darinnen fürgegeben worden, als sollten die „Herren Marggrafen zu Brandenburg der hohen gerichtbarlichen Obrigkeit an den in derselben Klage bemeldten Enden und Orthen, nemlich zu Pettenhoffen, Schwarzenbach und „Grüb, in dem Amt Thann gelegen; Item im „Amt Schwabach zu Wendelstein, zu der schwarzen Brücken, zu der Ochenbrücken, zu Rötstenbach, zu Feucht, großen Schwarzenlohe,

„zu Neußes an der Schwarzach, zu Limbach „nechst bey Schwabach, zu Wolkeredorff, zu „Eybach am Entengraben gegen Nürnberg ge„legen, zu Reichelsdorff, zu Kornburg und „Pillenreuth, zu Ziegelstein, zu Gaulnhoffen, „zu Herpersdorff und Schweinau; Item im „Amt Cadolzburg zu Fürth, zu Poppenreuth, „zu Stadeln, Manhoff, Großenreuth, Klein„reuth, zum Höfen, zu Schniegling, Wezen„dorff, Buch, auf der Erlanger Strassen, zu „Neuenhoff an dem Nürnberger Wald, zu „Cronach, Ronnhoffen, Muckenhoff, zur Blaich, „Weickersdorf, Gebersdorff, Sündersbühl, „Tennenlohe und zum Krafftshof; Item Kalck„reuth und daselbst um an der Schwabach, im „Amt Bayersdorff gelegen, von unverdenkli„cher Zeit im Gebrauch und Gewähr vel quasi „geweßt seyn, auch wo sich fraißbare That und „Mißhändel der hohen Obrigkeit anhängig, je „zu Zeiten zugetragen, dieselben zu straffen und „Fraiß-Pfand zu nehmen, nicht unterlassen noch „ruhen, sondern sich solcher ihrer hohen gericht„barlichen Obrigkeit üben und gebrauchen; des„sen aber unangesehen, unterstünden sich un„sere Voreltern und sonderlich gedachter Geu„der, zu Kalkreuth, an etlichen obgemelten

„En-

„Enden, Orten und Gezirken, da sich fraißbare
„That und Händel begeben, dieselbigen aus eige-
„nem Fürnehmen wider Recht und Billigkeit, für
„sich zu ziehen und zu straffen, dadurch die Hoch-
„ernannte Marggrafen an ihrer hohen Iurisdi-
„ction und fraißlichen Obrigkeit turbirt, verhin-
„dert und geirret würden; mit schließlicher
„Bitte, daß denen von Nürnberg unsern Vor-
„eltern und Mitbürger Martin Geuder, den
„Hochgedachten Marggrafen in ihrer hohen
„Iurisdiction und fraißlichen Obrigkeit an ob-
„vermelten Orten und Gezirken solche Turba-
„tion und Betrübung zuzufügen nicht geziemt
„noch gebühret habe, und daß Sie die von
„Nürnberg ihres also beklagten unbilligen Für-
„nehmens abzustehen, und die Hochgenannten
„Marggrafen an dem Gebrauch und der Gewehr
„vel quasi solcher fraißlichen Iurisdiction und
„Obrigkeit unbetrübt und ungeirrt zu lassen,
„und des caution thun sollten, die klagenden
„Marggrafen hinfüro nicht weiter zu betrüben
„noch zu belästigen; darüber dann den 18. Sept.
„1583. durch ein am Hochlöblichen Cammer-
„gericht publicirte Endurtheil erkandt worden,
„daß uns beklagten, klagenden Fürsten an sei-
„ner possession vel quasi der hohen fraißlichen

Obrig-

„Obrigkeit, in denen der Aemter Thann,
„Schwabach und Cadolzburg, in der summari-
„schen Klage angezogenen Orthen und Gezirken,
„ausserhalb Pettenhofen und Schwarzenbach,
„geklagter massen zu turbiren und zu verhindern
„nicht geziemet noch gebühret, sondern daran
„zu viel und unrecht gethan haben, auch hin-
„füro davon abzustehen und dessen zu enthalten,
„und derhalben gebührliche Caution zu thun
„schuldig; aber berührtes Pettenhofen und
„Schwarzenbach belangend, zu absolviren und
„zu entledigen seyen; welche Urthel dann, als
„wir Revisionem vermög der Cammergerichts
„Ordnung gesuchet, hernach den 8. Iulii, 1587.
„durch die kaiserlichen Commissarien und Revi-
„sorn confirmiret worden; gereden und verspre-
„chen hierauf, in Kraft diß Briefs für uns und
„unsere Nachkommen bey Verpfändung unserer
„Stadt Haab und Güther, daß wir hocher-
„meldten Herrn Kläger an der possels vel quasi
„der hohen fraißlichen Obrigkeit in denen der
„Aemter Thann, Schwabach und Cadolzburg
„in berührter Summari-Klag angezogenen Or-
„then und Gezirken, ausserhalb Pettenhoffen
„und Schwarzenbach, hinfüro nicht turbiren
„noch

„noch verhindern, sondern uns dessen gänzlich
„enthalten und obberührter Urtheil gebührlichen
„Gehorsam leisten wollen. Dessen zu Urkund ha-
„ben wir gemeiner unser Stadt Innsiegel hier,
„an gehangen und geben am Samstag den 25.
„des Monats Sept. nach Christi unsers lieben
„Herrn Geburth im 1591. Jahr.

§. 63.

Die caution, welche die Stadt Nürnberg anfangs auszustellen begehret, ist mit vorstehen, der fast einerley Innhalts, doch gehet sie auch davon am Schluß stark ab, wie nachfolgender kurzer Austrag zeiget. „Es heißet nemlich:
„Wir Burgermeister und Rath — Revisorn
„mit nachfolgender Maas, daß dadurch dem Pe-
„titorio, wie auch unsern Privilegien und ha-
„benden Verträgen nicht praejudicirt seyn soll,
„durch das mehrer confirmiret worden, immas-
„sen das Protocoll und die acta ausweissen, da-
„auf wir uns referiren; gereden und verspre-
„chen — — obberührter Urtheil solchermassen
„und gestalt, wie dieselb confirmiret worden,
„gebührlichen Gehorsam leisten wollen. Jedoch
„uns unsern Nachkommen und gemeiner Stadt
„Nürnberg an unsern habenden kaiserlichen und

„kö-

„königlichen Privilegien, Concessionen und Be„gnadungen, auch mit dem Herrn Marggrafen „aufgerichteten Verträgen, bevorstehenden pe„titorio und allen unsern, zuvorderist aber des „H. Reichs Rechten und Gerechtigkeiten in „allweg unabbrüchig; dessen zu Urkund haben „wir gemeiner unser Stadt Secret-Innsiegel „hieran gehangen und geben am Samstag den „sechzehenden des Monats Decembris nach „Christi unsers lieben Herrn Geburth im funf„zehn Hundert Sieben und achtzigsten Jahr.

§. 64.

Der Unterscheid beeder benannter Cautionen hat daher gerühret, weil die Stadt Nürnberg jedermann allzugroße Gedanken von ihrer Revision zu machen begehret, und als sie in solcher untergelegen, doch behaupten wollen, durch das Revisori Urthel etwas erlangt zu haben. Aus gleicher Einbildung und Absicht wird auch in der mehrmalen bemeldten Nürnbergischen diplomatischen Historie das oben in §. 12. anzezeigte revisori decret weißlich verschwiegen, und dargegen zwischen dem Revisori-Urthel und der Caution ein so betitultes revisorisches Memorial eingeschaltet, besag dessen der Stadt Nürnberg

das

das petitorium vorbehalten seyn soll. Das Urthel besaget von einem dergleichen Vorbehalt nichts; die Rechte aber vermögen ohnehin, daß derjenige, welcher in possessorio untergelegen, das petitorium anstellen könne, wenn nicht das possessori- Urthel nahmentlich zugleich mit auf das Petitorium gehet. Weilen nun die Urthel nicht vorbehaltlich ist, so hat auch die an. 1587. auf den eingebildeten Vorbehalt gerichtete Caution die gebührende Probe im Gericht nicht halten können, sondern es hat eine andere Caution nach richterlicher Erkantnüs und Vorschrift eingeleget werden müssen.

§. 65.

Das erst im vorlextern Paragrapho bemerkte Memorial sowohl als die Nürnberger an. 1587. angebothene Caution besaget zwar ausser dem petitorio noch eines weitern Vorbehalts, nemlich der Privilegien, der Verträge, der Rechte und Gerechtigkeiten, ja selbst der Rechte des gesammten Reichs, gleich als wann dem teutschen Reich an der Verherrlichung eines selbstregierenden Stadtraths, mehr als an der Erhaltung eines altreichsfürstlichen mit Auffezung Guts und Bluts wohlerworbenen Lehens gele-

gen

gen wäre. Die Privilegien gehören bekanntlich ad petitorium, und sind bey der Nürnberger Auslegungskunst offenbar altioris indaginis; da sie zumahln durch gegenseitige Brandenburgische Privilegien und Lehenbrieffe welt überwogen werden. Mit den sogenannten Rechten und Gerechtigkeiten der Stadt, oder vielmehr des die Stadt beherrschenden Raths ist im Hauptwerk lediglich nichts gesagt. Dann dieselben gründen sich allein auf die Privilegien, deren Krafft, Würkung und Deutung, wie vorgedacht, sufficientem ventilationem et discussionem erfordert, und somit ad petitorium gehöret. Wenn also schon das jenseits venditirte Memorial nicht bereits durch das revisori decret de 4. Iul. 1587. in antecessum kraftloß gemacht worden wäre, so würde es doch wenigstens durch die gerichtlich vorgeschriebene Caution, die lediglich nichts vorbehält, zerstöhret worden seyn. Selbst dem richterlichen Ansehen ist durch den angemaßten Vorbehalt recht vorsezlich zu nahe getretten worden; denn wie kann die Achtung, die man dem Richter schuldig ist, bestehen, wenn wider die Rechtsregul, quod sententia jus facit inter partes, die unterliegende Parthey dem Richter Ungerechtigkeiten vorrücken darf?

§. 66.

§. 66.

Wenn annebst in der diplomatischen Historie pag. 1057. neben der von Nürnberg offerirten und vom Gericht auferlegten Caution auch die von Brandenburg verlangte Formul abgedruckt worden, so ist solches in keiner andern Absicht geschehen, als damit gleichsam darzuthun, daß dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg, weiln die in solcher Formul enthaltene Worte, Fürstenthum, Land und Territorium, hernach in der vorgeschriebenen Caution aussen gebliben, Fürstenthum Land und Territorium nicht zu- sondern abgesprochen seyn solle. Diese Schlußrede, syllogismus, ist nach der ganz eigenen Nürnberger Figur abgefasset, auf die aber die gewöhnlichen Reguln der Vernunftlehre nicht passen. Es ist zwar wahr, daß in dem Brandenburgischen Entwurf der caution die gedachten drey Worte, Fürstenthum, Land und Territorium, aus der Summarikflag wiederhohlt, und in der gerichtlichen Cautions- Formul weggelassen worden. Aber hat man dann dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg das Territorium damit aberkannt? mit nichten. Nürnberg hat noch immer das Territorium als eine dem Hauß

Brandenburg zuerkannte Sache, petitorisch eingeklagt. Zudem stehen noch die meisten in der Summarikklage enthaltene Synonima vom Territorium in der gerichtlichen Formul. Es heisset zum Exempel: die in der Klag bemeldte hohe gerichtliche Obrigkeit; die fraißbare Thaten und Mißhändel, der hohen Obrigkeit anhängig; das Ueben der hohen gerichtbarlichen Obrigkeit, hohe Iurisdiction und fraißliche Obrigkeit; fraißliche Iurisdiction und Obrigkeit, hohe fraißliche Obrigkeit. Diese so oftmahlige Wiederholungen nebst dem ganzen Syllogismo des petitori-libells zeigen zur Genüge, daß dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg die Iura territorialia keineswegs abgesprochen worden, und mit dem ganzen Nürnbergischen chimärischen Vorbehalt im Grund eigentlich nichts gethan, somit die so feyerliche caution keineswegs zu entkräften seye.

§. 67.

Besag der Urthel dann und der vorgeschriebener massen eingelegten Caution hat sich die Stadt Nürnberg in keinem Stück der hohen gerichtbarlichen und fraißlichen Obrigkeit und Iurisdiction anzumassen, sondern diese in dem ganzen Bezirk der beeden Wälder disseits und

jen-

jenſeits der Pegniz, dem Durchlauchtigſten Hauß Brandenburg ungeirrt, ungehindert, unbetrübt und unturbirt zu überlaſſen, und zwar natürlicher Weiſe wenigſtens ſo lang, biß in petitorio ein anderes wird erfochten werden können. Dieß iſt den kundbarſten Rechten gemäß. Victor enim ordinario poſſeſſorio tenetur cautionem de non turbando praeſtare. Inde ſi victus turbare pergit, non modo mandatis poenalibus cohiberi, ſed etiam ad cautionem de non amplius turbando adigi poteſt. vide Mevius part. 3. Dec. 193. Die Turbation, welche ein dergleichen Victus gegen den gerichtlich erkandten Poſſeſſorem unternimmt, iſt mit einer iniuſtitia ſumme notoria verknüpft, und werden dahero ſolchenfalls nach der Ordin. Cam. part. 2. tit. 23. mandata inhibitoria ſine clauſula erkannt. Dieſen tretten nach dem Cap. 10. X. de offic. et poteſt. jud. deleg. die praecepta de reſtituendo ſpolio bey, welche ſo gewiſſer gegen den Spoliatorem erfolgen, wenn er Sententias in poſſeſſorio latas wider ſich hat; Die actionem rei judicatae jezo nicht weitläuftig zu gedenken.

§. 68.

Imo nunquam rei judicatae auctoritas eſt labefactanda, per l. 65. §. 2. D. ad S. C.

Trebell: Et prius eſt, ut executio fiát quam ut quidquam permittatur, quod judicatae rei vim poſſit infringere. Faber in Cod. Sab. lib. 7. tit. 19. def. 1. num. ſiculi etiam juſtitia et quies tam publica quam privata nititur auctoritate rerum judicatarum; ita, qui ſummus ejus cuſtos eſt, per conſcientiam officium dignitatem et reipublicae ſalutem non permittit, earum vim ſuſpendi. Mevius. part: 1. decis. 180. num. 1. Dahero auch diejenigen, welche contra rem judicatam turbationes vornehmen, vielmals den gefliſſentlichen und muthwilligen Störern der gemeinen Sicherheit gleich geachtet, und zugezehlet werden, weil der Endzweck des an. 1495. errichteten und nachhero öfters erneuerten Landfriedens vereitelt werden würde, wenn contra judicis ſententias zu turbiren, ungeahndet hingehen dürfte.

§. 69.

Hiernächſt lehret Schilter in exercit. ad dig. 16. §. 1. Ut enim omnis tollitur naturalis aequitas, auctore Tullio lib. 2. de Offic. ſi habere ſuum cuique non licet; ita etiam hanc ob cauſam maxime respublicae civitatesque conſtitutae ſunt, ut ſit libera et non ſollicita rei ſuae cuſtodia

amiſſaeque perſecutio. Neque hoc jus ex civium forte arbitrio coepit, ſed cum ipſa natura ortum trahit. Hugo Grotius appellat id obligationem ex dominio lib. 2. de jur. bell. cap. 10. id eſt ex lege de dominio, quam juris naturalis aſſertionem fruſtra ex iure romano impugnat Wiſembach ad rubr. C. b. t. Verum nec in ſolo dominio hoc cernitur, ſed et in omni eo, quod ſuum appellant leges. Eſt quippe univerſalis haec omnium hominum obligatio, ut quisque cuique ſuum tribuat, etiam non petitum, ſive ſuum ſit ratione dominii, ſive pignoris ſive poſſeſſionis, ſive perſonarum jure quocunque. Oritur etiam haec obligatio, et haec reſtituendi neceſſitas ex lege, et legis praeſumtione, ſeu praeſumta conventione, quod tibi fieri, reſtitui vis, id et alteri feceris, reſtitueris.

§. 70.

Dieſe Sätze ſind durchgehends der Vernunft ſo gemäß, daß es ein Ueberfluß ſeyn würde, mehrere allegationes zu machen. In Nürnberg muß man das ſelbſt gar wohl einſehen, um aber gleichwohln die Kraft der Urtheln zu ſchwächen, oder vielmehr anzutaſten, ſo will man erſtlich die Urthel zweifelhaft machen, und zweitens von

gegenseitigen Urtheln reden. Beederley Vorwürfe und Ausflüchte finden sich unter andern auch in der mehrgedachten Helmstätter Disputation. Gesezt nun, die Urthel könnten ratione territorii zweifelhaft heißen, so würde doch das gelten, was nebst Baldo ad l. fin. C. de sententia et interlocut. alle Rechtslehrer, keinen ausgenommen, einmüthig behaupten; sententia, cum dubia sit, juxta acta est interpretanda, et ita intelligenda, ut actis propius convenit. Add. l. fin. §. fin. D. quod metus cons. et. §. 4. I. quod cum eo qui. Nun haben wir bereits mehrere Säze aus den hauptsächlichsten Actenstücken gesehen, wir haben selbst die Nürnbergische Auslegung im revisori-libell gehört, daß nemlich beederseits quaestio territorii zum Grund geleget worden. Nothwendig muß also die Urthel von dem Territorio verstanden werden, so wie es auch nach §. 20. in dem Nürnberger petitorilibell geschehen. So sagt ferner Natta in cons. 267. num. 3. diejenige exceptio gelte contra rem judicatam nicht, quae jam reperitur rejecta. Wann dann bezeug aller Acten die Stadt Nürnberg von an. 1526. biß 1587. die Brandenburgische intention durch die quaestionem territorii und durch die exceptionem de territorio zu Bo-

den

den zu drucken sich beeifert, so ist allerdings auf solche so lange nicht zu achten, als nicht selbige in petitorio vor Nürnberg entschieden worden. Unpartheyische Urtheiler können wohl niemaln denjenigen Zweiffel finden, welcher zu Nürnberg ex diffidentia cauſſae principalis will ersonnen werden.

§. 71.

Die weitere Ausflucht von gegenseitigen neuern Sentenzen verdienet fast keine Ablei-nung, cum nulla sit contra rem judicatam sententia, per l. 1. C. quando provoc. non est nec. Daher sagt auch Mevius in dec. 207. part. 7. nec suam, nec praedecessoris sententiam judex retractare potest; nec a priori sententia est recedendum, quod vires rei iudicatae acceperat; ideo secunda et posterior sententia semper nulla est, et contra priorem nulla alia valet. conf. idem in part. 7. Dec. 210. Bey diesem Ausspruch der Gesetze, der allezeit gegen Nürnberg fället, darf man also gar nicht einmahl diejenige sententias posteriores, deren man sich berühmet, näher betrachten und nachsehen, ob solche auch würklich, wie angegeben wird, den sententiis prioribus de 1583. & 1587. contrariae seyen.

Denn wenn sie schon contrariae wären, so würden sie doch samt und sonders nichts gegen die anteriores würken. Darzu findet hier totus titulus C. ne lite pendente, seine volle application. Die Fraiß und das Territorium hat der Rath zu Nürnberg an. 1591. petitorisch eingeklaget, weil sie ihm in possessorio abgesprochen worden. Auch führet Hartmannus Pistoris quaest. 45. gar stattlich aus, Iure esse contrarium, ut judicium caeptum deinde convertatur in aliud a priori alienum; nec judici fas esse, id permittere, aut super alio, quam quod in libello fuit, pronunciare. So eitler erscheinen dann alle Verdrehungen, durch welche die possessori-Urthel und der vorhergegangene possessori-Proceß verunstaltet werden wollen, da allezeit rubrum et petita petitorii den Ausschlag so stark geben.

§. 72.

In Betrachtung dessen allen mag dann die Enopsische Charte auf Geheiß, oder mit Vorwissen des Nürnbergischen Stadtraths gemacht, oder sie ihm nur erst nachhero kund worden seyn; So ist doch damit ab Seiten desselben allezeit eine geflissentliche Turbirung der Brandenburgischen Gerechtsame, eine vorsezliche Geringschäzung

zung der richterlichen Sentenz, und eine starke Uebertrettnng der geleisteten Caution zu Schulden gekommen. Denn wenn auch der Innhalt und die ganze Einrichtung der Cnopfischen Charte nur alsdann erst, da sie schon zum feilen Verkauf aller Orten ausgebotten gewesen, dem Nürnbergischen Stadtrath bekandt worden, wie doch nicht wohl zu glauben; so hätte ihm allstets obgelegen, auch ungewarnet die Charte zu unterdrücken, und dem Verfasser die verdiente Weissung zu geben. Da aber dieß nicht geschehen, so ist wohl kein Zweifel übrig, daß wenigstens nicht der mehrernannte Stadtrath ein besonderes Vergnügen, ob der durch die Charte geschehenen Beeinträchtigung der Brandenburgischen durch Urthel und Recht ausser Anfechtung gesezten so territorial als hohen gerichtbarlichen und fraißlichen Gerechtsame geschöpfet haben sollte. So weniger haben also die Durchlauchtigsten Brandenburgischen Häuser entstehen können, ihr gerechtes Misfallen darob zu äussern.

§. 73.

Ab Seiten des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg Culmbach ist es in einem Regie-

rungs-Schreiben geschehen, das unterm 25. Sept. 1764. also lautet: „Es sind wider alles „Vermuthen im vorigen und gegenwärtigen „Jahr bey denen Homännischen Erben in Nürn„berg drey Landcharten, davon eine den Titul „führet: Principatus Brandenburgico- Culmba„censis vel Baruthini mappa Geographica &c. „Die andere Mappa Geographica exhibens „Principatum Brandenburgico - Onolsbacensem „&c. und die leztere: Mappa geographica ter„ritorii S R. I. liberae civitatis Norimbergensis „delineante Mattheo Ferdinando Cnopfio &c. „zum Vorschein gekommen, welche alle Reichs„und actenkundiger massen, nicht anderst, als „vor unächt, falsch und unrichtig angesehen und „gehalten werden können. Wie nun dahero „nicht zu glauben ist, daß die Herren und Freun„de an Edirung dieser Landcharten quaest. Theil „zu nehmen, und partes auctoris und deren Ver„legere zu vertretten gemeinet seyn werden, be„vorab denenselben bestens bekandt ist, daß der „Stadt Nüruberg ausserhalb derselben Mau„ern kein Territorium competiret; Als kön„nen wir nicht umhin, denen Herren und Freun„den unser äusserstes Befremden darüber zu „erkennen zu geben, und von ihnen die Confisca-

tion

„tion dieser falschen unächten Possessions- und „Urthels widrigen drey Landcharten, dann Be„strafung des auctoris und der Verleger anzu„verlangen, zugleich aber auch die bestfundirte „Hochfürstliche Brandenburgischen jura prote„stando feyerlichst zu verwahren, und uns an„bey quaevis competentia zu reserviren. Die „Wir in Erwartung einer billigen Erklärung „und Antwort ꝛc.

§. 74.

Das zu gleichem Endzweck nach Nürnberg erlassene Hochfürstlich Braudenburg Onolzbachische Regierungsschreiben vom 20. ejusd. mens. ist nachstehenden Innhalts: Es ist uns vor einiger Zeit eine mit deren approbation und allem „Vermuthen nach, auf ihren Befehl neuerlich „herausgegebene geographische illuminirte Land„charte über ihr vermeyntes Territorium zu Ge„sicht gekommen, worinnen die ihnen am besten „bekannten Anmerkungen und bestimmten ver„meintliche Territorial- und Fraißgränzen ent„halten sind, deren erster Anblick zeiget, wel„chergestalten sie eben sowohl den Gerechtsamen „des ganzen Hochfürstlichen Haußes, als der „Wahrheit zuwider lauffen. Nun belehren uns

„uns die tägliche Beyspiele von derselben fort„gesezter und ununterbrochener Bemühung, so„thane Gerechtsame zu schwächen, oder vielmehr „an sich zu ziehen. Jedoch haben sie dabey noch „jedesmalen einigen Grund einer Hofnung ha„ben können; daß sothanes ihr Bestreben ihnen „gelingen werde. Andern Theils haben Sie „zumeilen die sorgfältig gesuchte Gelegenheit „gefunden, den erwehnten Endzweck unter eini„gen Schein Rechtens zu erreichen. Zu Publi„cirung obbemelter Landcharten aber haben die„selben so wenig die allermindeste, auch nur „scheinbare Veranlassung gehabt, so wenig ih„nen sothane Kundmachung zu einigen Nuzen „gereichen mag. Es sind beynahe zwey hundert „Jahre seit dem Erfolg des von denselben selbst „in ihrer Charte angeführten Fraiß-Urthels „verflossen, ohne daß deren Vorfahren oder „denselben selbst, ausserdeme was gemeldter „massen neuerlich geschehen ist, in den Sinn „gekommen wäre, den Druck einer dergleichen „Charte zu veranstalten; einen Druck welcher „zu derjenigen Zeit noch einiger massen würde „schicklich gewesen seyn, in welcher das erwehnte „Urthel noch nicht ergangen, der Besiz der wich„tigsten Gerechtsame des Hochfürstlichen Hau-

ses,

„ses, in Ansehung ihrer, noch strittig gewesen,
„und von ihren Vorfahren die Caution über
„der Befolgung des erwehnten Urthels nicht
„ausgestellet war. Nur dieselben haben den
„mehrermelten Druck zu verfügen, keinen An-
„stand genommen, und dieses zwar ohne Ver-
„anlassung und ohne einigen Nuzen, vielmehr
„zu nicht geringem Nachtheil von ihrem Inter-
„esse, ja selbst von ihrer Ehre. Denn zu einer
„Zeit, da dieselben um Minderung ihres matri-
„cular-Anschlags unter dem Vorwand, daß die-
„ser mit ihren Kräften nicht übereinstimme,
„tägliche Ansuchung thun, widersprechen sie
„öffentlich ihrem Vorgeben, und verhindern mit-
„hin die Erreichung ihres sothanen gesuchten
„Endzwecks, da sie in der so ofternelten Charte
„ihre Macht in einer übernatürlichen Grösse
„haben abschildern lassen. Zugleich scheinen
„dieselbe nicht daran gedacht zu haben, daß es
„in Deutschland eine nicht geringe Anzahl von
„Personen gebe, denen des Gylmanni decisio-
„nes und das darinn enthaltene mehrmalen ge-
„dachte Fraißurthel bekannt. Was müssen nun
„aber solche Personen von dem Maaß der Ach-
„tung, des Wohlstandes, und der Liebe zur Ge-
„rechtigkeit derjenigen für Begriffe bekommen,

„welche

„welche keinen Scheu tragen, durch Veranstal-
„tung des Drucks von der gedachten Charte,
„allem demjenigen entgegen zu handeln, was
„das erwehnte Fraißurthel und die darauf von
„ihrer Stadt ausgestellte Caution ausdrücklich
„erheischen? Wir unsers Orts würden, daß
„sie dergleichen so wenig überdachten Schritt
„gethan haben, uns keineswegs entgegen seyn
„lassen, wann dieselbe durch die Veranstaltung
„des Drucks von solcher Charte nicht den End-
„zweck gehabt hätten, dem ganzen Königlichen
„Chur- und Hochfürstlichen Hauß Brandenburg
„vor den Augen des ganzen Deutschlandes auf
„das empfindlichste Hohn zu sprechen. So groß
„und offenbar nun diese Beleidigung ist, so sehr
„verlangen wir hiemit von denselben eine eben
„so grosse öffentliche und billigste Satisfaction,
„worunter diese nur die geringste ist, daß sie
„sothane den Gerechtsamen des Brandenburgi-
„schen Haußes und dessen Ehre so nachtheiligen
„Landcharten ohne Anstand völlig supprimiren,
„und Autorem und Verleger derselben mit der
„wohlverdienten und empfindlichsten Strafe be-
„legen, die wir in solcher Erwartung ꝛc.

§. 75.

Dem Vernehmen nach soll es aber damahlen bey diesen beeden Regierungs-Schreiben nicht geblieben seyn, sondern es soll auch des Königlich Preußischen Herrn Ministre im Fränkischen Craiß von Pfeil Excellenz Nahmens Ihro Königlichen Majestät als Chefs vom Hauß der Stadt Nürnberg allerhöchst Dero großes Befremden über ihr Beginnen zu vernehmen gegeben haben. Diese Aeußerung muß auch dem Rath zu Nürnberg nicht wenige Beleuchtung gegeben haben, da selbiger sogleich allen weitern Verkauf der Charten verbothen.

§. 76.

Ohngeachtet alles dessen soll es gleichwohlen dem Urheber der Charten nicht an aller Entschuldigung Anfangs gefehlet haben, wie von etlichen Nürnbergischen Burgern wenigstens zu vernehmen gewesen. Diese haben nemlich angeführet, daß man Künstlern die Uebung ihrer Kunst nicht wehren könne, und die Homännische Officin ihre Cnopfische Landcharten cum et sub Privilegio sacrae caesareae Majestatis ans Licht gestellet hätten. Dieses war aber auch alles, was jene auf Befragen vorzubringen vermogten.

§. 77.

Daß Künstler ihre Kunst üben, ist löblich; sie müssen es aber ohne Beleidigung eines andern thun. Bekandt ists unter andern, welches Unheil eine wizig ausgedachte und künstlich ausgefertigte Medaille ehehin über Holland gebracht. Annebst gehet das privilegium sacrae caesareae Majestatis, welches jeder Deutscher in aller Ehrfurcht hoch schäzet, nur dahin, daß kein anderer Künstler das, was die Homännische Officin gemachet, nachstümpeln solle, nicht aber so weit, daß mittelst solcher Officin irgend jemand Injurien ungeahndet ausüben dörffe oder solle. Daß aber die Enopfische Charten injurios gegen das Hauß Brandenburg seyen, ist aus bisher ausgeführten Rechten und aus der Geschichte der großen sogenannten Nürnbergischen Fraißsache mehr als handgreiflich, folglich unläugbar, daß die Enopfische Charte in keine Weise Stich halte, sondern höchstverwerflich seye, denn nicht bloß die jurisdictio criminalis, sondern das territorium mit der Fraiß, nicht bloß einzelne Orte, sondern der ganze tractus, nicht bloß die Dorfs-Ettern, sondern die ganzen Fluhrmarkungen dem Hochfürstlichen Hauß zugesprochen worden, wie lezteres insbesondere selbst

Herr

Herr Eisenhart in den Grundsäzen der teutschen Rechte in Sprüchwörtern, in der sechsten Abtheilung, bey dem Sprüchwort, so weit die Flur gehet, so weit gehet auch das Gericht, gar wohl erkennet.

§. 78.

Die Hochfürstliche Regierungen sahen sich daher billig vermüßiget, bey dem Rath zu Nürnberg die Antwort auf die dahin nach §. 73. 74. erlassene Schreiben zu erinnern. Es geschahe dieses unterm 13. Dec. 1764. nachstehenden Innhalts: „Wir zweifeln keineswegs, es wer„den dieselbe zu seiner Zeit wohl erhalten ha„ben, was wir wegen der im vorigen und ge„genwärtigen Jahr über das jenseitige vermeint„liche Territorium zum offenbaren Nachtheil „deren a Seculis her behaupteten Hochfürstlichen „Territorial-Gerechtsame edirten drey Lande„charten an dieselbe zu erlassen, uns vermüßi„get gesehen. Da uns nun hierauf dato keine „Antwort oder Erklärung zugekommen, noch „sonsten unserm in sothanen Schreiben geschehenen so gegründeten als billigen Verlangen ein „Genügen geschehen, als sehen wir uns vermüßiget, jene hierdurch in Anerinnerung zu brin-

„gen, lezteres aber hiermit zu erneuern, anson„sten wir uns in die Nothwendigkeit gese„hen müssen, andere Maasreguln dieserhalben „zu ergreiffen, die wir &c.

§. 79.

Diese Erinnerung fruchtete endlich soviel, daß von Nürnberg unterm 18. Ian. 1765. eine Antwort in Onolzbach einlief, in welcher jedoch des im §. 75. bemerkten Verboths nicht in dem mindesten gedacht worden. Sie war dieses Anlauts: „Es haben dieselbe in einem unterm 20. „Sept. nup. erlassenen und am 5. Oct. dahier „eingegangenen Schreiben, gegen eine von der „hiesig Homännischen Handlung heraus gege„bene geographische illuminirte Charte des „Nürnbergischen Territorii, einige vermeintliche „und zwar in einer bey vorliegenden Umstän„ten ganz unerwarteten Schreibart verfaste „Beschwerde zuführen, solche auch in derselben „lezten vom 13. Dec. a. pr. noch auf andere zwo „eben daselbst zum Vorschein gekommene Char„ten, gleich solches bereits von der Hochfürst„lichen Regierung zu Bayreuth, jedoch in un„gleich gemäßigtern Terminis geschehen, zu „extendiren beliebet. Ob nun schon diese drey

„Land-

„Landcharten weder mit unserer approbation „noch auf unsern Befehl publicirt worden, so „ist uns jedoch die geführte Beschwerde, nach „ihrer allgemeinen und ganz unbestimmten „Maas, zumahlen in Rucksicht auf dasjenige, „was denenselben aus den sowohl in possessorio „als revisorio verhandelten Fraißacten wohl be„kannt seyn muß, dermassen befremdlich vorge„kommen, daß wir wegen Untersuchung der in „ermeldten Charten etwann vorfindlichen, von „denenselben aber nicht specietenus angeführten „geographischen Fehler bereits das erforderliche „Verfügen lassen, quo facto auf die umständli„che Beantwortung vorangeregter Schreiben „der ohneinstellige Bedacht genommen werden „soll. Womit indessen reservatis reservandis &c.

§. 80.

In diesem Schreiben wird also das, was gegen das Urthel und die Caution gewaget worden, mit dem Nahmen geographischer Feh„ler beleget. Diese Benennung ist wohl richtig, wenn wir die vom Hauber angegebene Regeln von wahrhafter Einrichtung der Charten vor bekannt annehmen. Dessen ohngeachtet bleiben aber doch diese Fehler dermahlen beleidigend,

und dahero hat auch der Rath von Nürnberg in den sub 31. Ian. 1765. nach Bayreuth erlassenen Schreiben daran keinen Theil zu nehmen begehret. Selbiges lautete also: „Was „die Herren Baronen und die Herren wegen „dreyer im vorigen Jahr bey den Homännischen „Erben dahier zum Vorschein gekommenen Landcharten protestando anhero gelangen lassen, „das haben wir aus den am 29. Oct. nup. dahier eingegangenen Schreiben vom 25. Sept. „des mehrern zu entnehmen gehabt. Wie nun „ermeldte Charten weder mit unserer approbation, noch auf unsern Befehl bekannt gemacht „worden, und wir daher an denen etwann darinnen vorkommenden geographischen Fehlern „keinen Theil zu nehmen gedenken; Als wird „verhoffentlich die über diese angeblich possessions- und Urthels widrige drey Landcharten, „besonders über das bey der Charte des hiesigen „Gebieths gebrauchte rubrum geführte Beschwehrde, ihrem vorliegenden generellen Innhalt nach, um so weniger beharret werden, „wenn wir hiemit vorantwortlich die Versiche„rung anfügen, daß wir die nähere Untersuchung derer darinn sich vorfindenden, und von „den Herren Baronen und den Herren nicht

„nah-

„nahmentlich angezeigten Fehler, bereits anbe-
„fohlen haben, und sodann, wann dieses ge-
„schehen, Dero Eingangs gemeldtes Schreiben
„nach Erfordernus zu beantworten ohnerman-
„geln werden. Die wir indessen reservatis re-
„servandis &c.

§. 81.

Das befremdlichste bey der angeblichen Nichttheilnehmung war allerdings dieses, daß man verlangte, die Beschwehrde nicht zu beharren. Beede Hochfürstliche Regierungen sollen gleichsam die Sache, wie der gemeine Ausdruck lautet, auf sich ersizen lassen; mit dem Vorgeben, die geographischen Fehler untersuchen zu wollen, begehrte man den beleidigten Theil einzuschläfern. Weiln aber die Fehler augenscheinlich und handgreiflich, darzu beleidigend waren, so muste nothwendig der Rath zu Nürnberg seinen Zweck verfehlen. Denn von Bayreuth bekam er sub 16. Febr. 1765. folgende Antwort: Nach der sub dato den 31. pass. et „praesentato 2. curr. endlich eingelangten Vor-„antwort ertheilen zwar die Herren und Freun-„de die Versicherung, daß dieselbe die in der „Homännischen Handlung über ein jenseitig

„vermeintliches territorium edirte und das von
„unfürdenklichen Zeiten unwiderſprechlich be-
„hauptete Hochfürſtliche Brandenburgiſche ter-
„ritorium perverſe repraeſentirende drey Land-
„charten weder mit Dero approbation noch auf
„Dero Befehl gemachet worden, und dieſelben
„auch dahero keinen Antheil daran zu nehmen
„gedenken. Ob nun ſchon dieſe Erklärung quam
„utiliſſime acceptirt, und dafür conſiderirt wird,
„daß die Herren und Freunde die Unerfindlich-
„keit des denenſelben von einem übel informir-
„ten Auctore dieſer mapparum putative zugeeig-
„neten territorii nach der Ihnen allſchon bey-
„wohnenden Ueberzeugung von ſelbſt agnoſciren,
„ſo gereichet uns doch zum Befremden, daß die-
„ſelben bey einer ſo offenbaren Vorliegenheit die
„Confiscation dieſer in das Publicum gebrachten
„falſchen Charten nebſt der Beſtrafung des
„Verfaſſers und Verlegers bis zu einer gefäl-
„ligen nähern Unterſuchung ausgeſezt zu laſ-
„ſen, uns anſinnen mögen. Wir inhaeriren
„dannenhero unſern deßfalßigen rechtlichen
„deſideriis, und verhoffen nicht, bey deren Ent-
„ſtehung in die Nothwendigkeit geſezt zu wer-
„den, zu ſalvirung der diſſeitigen wohlherge-
„brachten Gerechtſame andere unangenehme Mit-
„tel

„tel ergreifen zu dörffen, als welche wir unsers „Orths umgehen, und fernerhin zeigen zu kön„nen wünschen, daß wir ꝛc. ꝛc.

§. 82.

Hochfürstlich Onolzbachischer Seits war man mehrers beleidiget, und also muste wie das erste Schreiben im §. 74. so die Wiederantwort weitläuftiger ausfallen. Sie war aber sub 24. Ian. 1765. nachstehenden Innhalts: Die Rechtmäs„sigkeit des an dieselben von uns in einem Schrei„ben vom 20. Sept. vorigen Jahrs wegen der „vor einigen Monathen herausgekommenen be„rüchtigten Landcharten über deren vermeintli„ches Territorium geäußerten Verlangens hatte „uns erwarten lassen, daß sie sothanen unsern „befugten Begehren ein völliges Genügen lei„sten würden. Statt dessen haben dieselben in „deren allererst unterm 18. des gegenwärtigen „Monaths an uns erlassenen Antwort sich mit „der uns gethanen Zusage begnüget, die in der „erwehnten Landcharten etwann vorzufindenden „geographischen Fehler in Untersuchung ziehen „zu lassen. Nun wird die Untersuchung geo„graphischer Fehler bloß in dem Reich der Wis„senschaften vorgenommen, in welchem sie eine

„Obrigkeitliche Gewalt auszuüben sich nicht „beygehen lassen werden. Dasjenige, was die „mehrermeldte Landcharten verwerflich und den „Verfasser sträflich machet, beruhet nicht auf „einer unrecht bemerkten Entfernung dieses „oder jenes Orths von gewissen andern, als „worinnen die blos geographischen Fehler beste„hen, sondern darinnen, daß der ermeldte Her„ausgeber den Hochfürstlichen Häußern Bran„denburg einen grossen Bezirk ihres Territorii „vorsezlich entziehet, und deren rechtmäßigen „Besiz, und vor sie vorwaltenden höchstrichter„lichen Ausprüchen auf das vermessenste offent„lich widerspricht, und sich durch diese Beleidi„gung eines solchen Vergehens schuldig machet, „welches, da es vor Augen lieget, keine weitere „Untersuchung, sondern die ungesäumte schärfste „Bestrafung verdienet hätte. Diese aber ist „an Seiten Ihrer bißher so wenig erkannt, „oder vollzogen worden, daß sie vielmehr in ih„ren gedachten Schreiben des ermeldten Ver„fassers Vertheidigung übernehmen, indem sie „dasjenige, was dieser bey Kundmachung sotha„ner Landcharten hat zu Schulden kommen las„sen, bloß auf allenfalls noch zu entdeckende „geographische Fehler bauen, welche doch nie„mahln

„mahln ihrer Obrigkeitlichen Erkanntnus oder „Ahndung ausgesezet seyn mögen. Durch die„ses ihr Verfahren geben dieselben die rechtmäs„sigste Vermuthung wider das in ihrer Antwort „enthaltene Vorgeben an die Hand, als ob die „obermeldte Landcharte weder mit ihrer appro„bation noch auf ihren Befehl publicirt wor„den seye. Mithin bestärken sie die in unserm „in dieser Sache an sie erlassenen Schreiben ge„äußerte Muthmassung. Wir sezen den Fall, „es stiesse jemand schriftlich oder im Druck gegen „einen andern Injurien aus, ein dritter aber „liesse sich in den Sinn kommen, das Vergehen „von jenem durch das Anführen, daß dieses auf „blossen Schreib- oder Druckfehlern beruhe, zu „entschuldigen. Würde nicht dieser leztere eben „deshalb, weil er keinen Scheu trüge, sothane „Entschuldigung bey den Mangel aller anderer „Gründe auf einen so äusserst seichten zu bauen, „mit recht als ein complex von jenem angesehen „werden müssen? Hat es aber wohl mit derje„nigen Entschuldigung, so dieselbe für den Ver„fasser der so oft erwehnten Landcharten ange„bracht haben, eine andere Beschaffenheit? „Es ist ferner nicht anders zu glauben, als es „habe der mehrgemeldte Herausgeber der ge-

„dachten Landcharten den Stoff zu der darinn
„enthaltenen Bestimmung der angeblichen Fraiß-
„gränzen, und besonders zu den beygefügten
„Anmerkungen aus ihren Archiven entlehnet.
„Wenn nun dieselben keinen Antheil an sotha-
„ner Charten genommen hätten, würden sie
„nicht bloß aus der Ursache ihn haben bestraffen
„sollen, weil er wider ihr Wissen und Willen
„sich sträflicher Weisse einen Weg zu ihren Ar-
„chiven gebahnet, und von den darinn enthal-
„tenen Geheimnüssen dasjenige, was ihm an-
„ständig gewesen, durch den Druck bekannt ge-
„macht hätte? Wenn dieselben demnach ihr Vor-
„geben wegen unterlassener Theilnehmung an
„sothaner Kundmachung nur einiger massen
„wahrscheinlich machen wollen, so stehet ihnen
„deßfalls kein anderer Weg offen, als daß die-
„selben, wie wir hiemit wiederhohlt ausdrücklich
„verlangen, nunmehro auf das schleunigste die
„gemeldte Landcharten supprimiren, und indem
„sie den Verfasser und Verleger derselben mit
„der wohlverdienten empfindlichsten Straffe be-
„legen, uns die nöthige Satisfaction verschaf-
„fen, noch uns deshalb zu weitern gerechten
„Beschwehrden Anlaß geben. Diejenige, wel-
„che dieselbe wider den Innhalt unsers ersten

„in

„in dieser Sache ihnen zugekommenen Schrei-
„bens in ihrer nunmehrigen Antwort führen,
„sind um soviel ungegründeter, je gemäßigter
„die Ausdrücke sind, deren wir uns in diesem
„bedienet haben, und je mehr der erwehnte
„Innhalt auf der Wehrheit beruhet. Freilich
„ist es uns so wenig möglich gewesen, die der
„Wahrheit so vielfältig wesentliche Bitterkeit
„zu benehmen, jeweniger sothanes bittere die
„von ihm sonst öfters herrührende Heilsamkeit
„bey ihnen gewürket hat. Wenn wir jedoch in
„mehrgemeldten unsern Schreiben eine Aus-
„nahm von derjenigen Regul gemacht hätten,
„welche wir uns gesezet haben, in unserer Cor-
„respondenz mit den dem Hochfürstlichen Hauß
„benachbarten Ständten den äussersten Glimpf
„zu gebrauchen, so würde solches unser Bezei-
„gen eine ganz geringe Erwidrung von ihrem
„feindseligen Betragen gegen das Hochfürstliche
„Hauß seyn, wodurch sie sich von allen andern
„erwehnten Ständten in hohem Grad unter-
„scheiden. Zum Beweiß dieses unsers lezten
„Sazes wollen wir nur ein paar Beyspiele an-
„führen. Dieselben untersagen nemlich allen
„Einwohnern ihrer Stadt und ihren Hintersas-
„sen bey 25. Gulden Straffe den Gebrauch der

„Ge-

„geringsten Speiße oder einiges Tranks in dies-
„seitigen auf dem Land in keiner allzugrossen
„Entfernung von ihrer Stadt gelegenen Würths-
„häusern. Diesfalls haben wir denselben in
„dem Schreiben von 12. April. 1756. zu erken-
„nen gegeben, daß das gemeldte Verboth, von
„welchem die Ehre der Erfindung ihnen zustehe,
„so wenig von jemanden bißher nachgeahmet
„worden, so wenig dergleichen in und ausser
„Teutschland jemaln üblich gewesen seye. Das
„Stillschweigen, so dieselbe auf diesen unsern-
„gerechten Vorwurff bis auf den heutigen Tag
„beobachtet haben, bringet ihnen weit grössere
„Ehre, als wenn sie bey der gänzlichen Unmög-
„lichkeit, diesem nur durch einigen Scheingrund
„zu begegnen, so wie dermahlen bey Gelegen-
„heit der mehrgedachten Landcharten von ihnen
„geschehen ist, eine Entschuldigung beygebracht
„hätten, deren Nichtigkeit sich in dem ersten
„Anblick verrathen muß; weil doch eine Schmin-
„ke, womit man die Heßlichkeit zu verbergen
„trachtet, gar leicht vermögend ist, diese noch
„deutlicher vor Augen zu legen. Diesselbe wür-
„den auch Ihrer Ehre weitmehr rathen, in Ab-
„sicht auf die gegen sie diesseits exercirte, ihnen
„angeblich verborgen bleibende actus possessorios
„ein

„ein gleiches Stillschweigen, wie das oberwehn„te ist, beobachteten, als daß sie durch die von „ihnen seit einigen Jahren beliebten uns bey „dem Anfang jeden Jahrs wegen solcher actuum „possessoriorum wieder aufgewärmt zukommende „Generalprotestationen einen Eckel bey uns er„wecken, da sie ausser dieser Würkung von so„thanen ihren Verfahren keinen andern Nuzen „haben, als etwa denjenigen, daß sie mit jedem „neuen Jahr das ohnedem jedesmahlen ganz „frische Angedenken von deren feindseeligen Ge„sinnung gegen das Hochfürstliche Hauß er„neuern; einer Gesinnung, welche so offentlich, „als von ihnen geschiehet, an den Tag zu le„gen, alle andere solchem benachbarte Stände „allerdings Scheu tragen, und deßhalben der„gleichen Generalprotestationen zu erlassen, gänz„lichen und gegründetesten Anstandt nehmen; „wir ꝛc. ꝛc.

§. 83.

Durch beede leztere Schreiben wurde der Rath in Nürnberg allerdings überzeugt, daß ihm am Ende nicht werde möglich fallen können, die verfügte Unterdruckung der Charten schriftlich zu mißkennen. Doch schmeichelte

er

er sich, durch Verzögerung der Antwort solcher schuldigen Erklärung, wenigstens noch auf einige Zeit, auszuweichen. Ab Seiten der beeden Hochfürstlichen Regierungen gönnte man ihm fast eine ganze Jahresfrist, um sich zu entschliessen, mit welcherley Arth die anverlangte Erklärung an füglichsten möge verschraubet oder eingekleidet werden. Nachdem aber der lange Zeitverlauff vermuthen ließ, daß endlich wohl gar der Aeußerung ganz mögte sich entladen werden wollen; so wurde solche in sehr ernstlichen und nachdrücklichen Terminis von Baireuth unterm 21. Ian. 1766. und von Onolzbach den 10. Febr. 1766. in Erinnerung gebracht, und damit so viel bewürket, daß sub 29. Mart. 1766. nach Onolzbach und nach Baireuth sub. 17. Mart. d. a. die so lang verzögerte Antwort erfolgte.

§. 84.

Die nach Baireuth ertheilte lautete also: „Wann die Herren Baronen und die Herren „in dem am 21. Ian. dies Jahrs hieher erlasse„nen aber erst am 27. Febr. nup. dahier ein„gegangenen Schreiben eines Theils in unsere „am 31. Ian. an. praet. abgegebene Versiche„rung

„rung, daß die drey bewuste Landcharten weder „auf unsern Befehl noch mit unserer approba- „tion bekannt gemacht worden, und wir dahero „an den etwa darinn vorkommenden geographi- „schen Fehlern keinen Antheil nehmen, einen so „unerwarteten als ungegründeten Zweifel sezen, „andern Theils aber uns wegen derselben con- „fiscirung und eclatanter Bestraffung der Ver- „legere einen sechswöchichen Termin ganz übel „anmaßlich anberaumen wollen, so hat uns so „eines als das andere um so befremdlicher fal- „len müssen, jemehr einer Seits in notorietate „beruhet, daß wir den fernern Verkauff dieser „drey Charten allbereit am 31. Ian. an. pr, „nicht zwar wegen des gebrauchten Titels des „gegen die jenseitig actenwidrige extension des „bekannten cameral- Fraiß-Urthels dieß Orths „in districtu sylvarum jederzeit gerichtlich und „aussergerichtlich so statt- als standhaft behaup- „teten und selbst gegen die jenseitige Bemühun- „gen durch hoffentlich noch wohl erinnerliche „Obristrichterliche judicata bestättigten territorii „oder Gebiethes, sondern hauptsächlich wegen „verschiedentlich besonders in der Nürnbergischen „Charte vorkommenden anhero selbst sehr prae- „judicirlichen Fehler gemessen inhibiren lassen,

„und

„und je geschwinder anderer Seits die so sehr „befremdliche Zumuthung von selbst wegfallen „muß, wenn ermeldte drey Charten mit denen „biß dahero wegen anderer unvermeidlicher Hin„dernüsse noch nicht zu standt gekommenen, be„reits vorhin versicherten Verbesserungen der „darinn befindlichen und diesseits bemerkten Feh„ler demnächstens zum Vorschein kommen wer„den. Uebrigens wollen wir dem jenseitigen „Herrn Verfasser fürs künftige eine glimpfliche „Gedenkunge- und Schreibarth gegen uns zur „werkthätigen Bewährung nachbarlicher guter „Gesinnung bestens anempfehlen, und inzwischen „in solcher Erwartung ꝛc. ꝛc.

§. 85.

Das nach Onolzbach erlassene Schreiben war dieses Anlauts: Was dieselben wegen der „drey Cnopfischen Landcharten unterm 10. des „vorigen Monaths fernerweit anhero erlassen „wollen, das haben wir am 26. curr. wohl er„halten. Da nun der Innhalt dieses Schrei„bens mit demjenigen, welches wir von der „Hochfürstlichen Regierung zu Baireuth un„term 21. Ian. a. c. datirt am 27. praet. erhal„ten haben, im Hauptwerk vollkommen über„ein-

„einstimmend, mithin sowohl in Ansehung des
„in unserer bereits abgegebenen Versicherung
„gesezten Mistrauens, als auch in Ansehung
„der angemaßten Termins-Anberaumung uns
„allerdings befremdlich gefallen ist, so erachten
„wir hinlänglich zu seyn, wenn wir die nach
„Bayreuth abgegebene Erklärung auch hieher
„dahin wiederhohlen, daß wir den fernern Ver-
„kauf dieser Charten bereits am 31. Jan. des
„vorigen Jahrs, nicht zwar wegen des dabey
„gebrauchten Titels, eines gegen die jenseitig
„actenwidrige extension des bekannten cameral-
„Fraißurthels dis Orths in districtu sylvarum
„jederzeit gerichtlich und aussergerichtlich so statt-
„als standhaft behaupteten, und selbst gegen die
„jenseitige Berühmungen durch hoffentlich noch
„wohl erinnerliche Obristrichterliche judicata
„bestättigten Nürnbergischen territorii oder Ge-
„biets, sondern hauptsächlich wegen verschiede-
„ner besonders in der Nürnbergischen Charte
„vorkommenden anhero selbst sehr praejudicir-
„lichen Fehler gemessen inhibiren lassen, und
„daß hiernächst ermeldte drey Charten mit de-
„nen bis daher wegen anderer unvermeidlicher
„Hindernüsse noch nicht zu Standt gekommenen
„bereits vorhin zugesicherten Verbesserungen

„der darinn befindlichen Fehler demnächstens in „einer solchen Gestalt, die man dies Orths je„derzeit behauptet hat, und ferner behaupten „wird, zum Vorschein kommen, somit jene be„fremdliche Zumuthungen von selbst wegfallen „werden. Womit reservatis reservandis &c.

§. 86.

In beeden Schreiben wird nun bekannt, daß man den Chartenverkauf verbothen, weilen die Charten fehlerhaft. Darbey wird aber mit keinem Jota auf die Schreiben geantwortet, welche oben in dem §. 81. und 82. enthalten. Dargegen wird ganz wider allen Augenschein und Innhalt der beeden Schreiben §. 79. 80. vorgegeben, als seye die Verbesserung der Charten vorhin schon versichert worden, denn beede Schreiben reden bloß von einer Untersuchung. Was indessen von dem Ankünden der Verbesserungen zu halten, haben die Hochfürstliche Regierungen von Bayreuth und Onolzbach in einer eigenen Druckschrift zwar kurz, doch nachdrücklich berühret, sie kam an. 1766. ans Licht und hatte folgenden Titul: Gründliche Anzeige „wie fälschlich zum gesuchten Nachtheil der „Gerechtsame der Hochfürstlichen Häußer Bran„denburg in Franken und zu vermeintlichen „Gun-

„Gunsten der Reichsstadt Nürnberg in dem im „Jahr 1764. an diesem Orth im Homännischen „Verlag herausgekommenen von einem Nah„mens Cnopf verfasten, das Gebieth höchstge„dachter Häuser und der gemeldten Stadt be„treffenden dreyen Landcharten die desfalßigen „Gränzen bemerket sind, auch wie sehr solche „Bestimmung und die den gedachten Landchar„ten beygefügte Anmerkungen demjenigen, was „die Geschichte und die von den höchsten Reichs„gerichten gefällten Urtheile besagen, mithin der „Wahrheit zuwider lauffen.

§. 87.

In dieser Druckschrift ist dann das Bekanntnus, den Verkauf der Charten verbothen, und darinn Fehler bemerket zu haben, utiliter acceptirt worden. Daß dem Rath in Nürnberg diese Bekanntnus schwehr gefallen, obgleich das Verboth selbst längst bekannt war, ist von dahero abzunehmen, weil darzu ein ganzes Jahr Bedenkzeit nöthig gewesen. Wenn aber derselbe in den ersten Schreiben §. 79. 80. an den Charten kein Theil genommen, noch sie approbirt haben will; so sagt er nun ohne Bedenken in den leztern Schreiben, daß Titul und Innhalt der Nürnberger Lehre gemäß seye, und des nächstens

stens noch gemäßer eingerichtet werden solle. Ist aber Titul und Innhalt der Charten, wie in dieser bißherigen Ausführung zur satten Gnüge gezeiget worden, den Kaiserlichen iudicatis, den Verträgen und den eigenen Nürnberger confessionibus ganz diametraliter entgegen, so kann nothwendig die Nürnberger Lehre von keiner bessern ächtern und richtigern qualitaet seyn. Diese Lehre soll zwar, wie man angiebt, einige Obristrichterliche judicata vor sich haben; allein dergleichen sind erstlich nirgends bekannt, und zweitens würden solche, wenn sie auch würklich wären, nicht zum Abbruch der vor das Hochfürstliche Hauß Brandenburg ausgefallenen ältern rechtskräftigen sententien gereichen können, so lange das petitorium noch in unentschiedener Rechtfertigung hanget, und also das possessorium vor das Hochfürstliche Hauß gegen den Nürnberger Stadtrath volle Rechtskraft behalten muß. Zu einer nicht verwerflichen Probe hievon dienet noch dies, daß nun innerhalb acht Jahren keine Verbesserung der Cnopfischen Charten erschienen; und wie sollte auch eine möglich gewesen seyn? Mehr beleidigend und mehr falsch konnte man sie nicht machen, wenn man schon gewollt hätte; und den Urtheln und der caution

mogte man sie nicht gemäß einrichten, weil man ja sonst die Durchlauchtigsten Herren Marggrafen nicht beleidiget hätte. Folglich bleibet forthin den Nürnberger Charten zur ächten und vollkommen angemessenen Ueberschrift das bekannte Nitimur in vetitum.

Anhang.

Beweiß,

daß die in der Mitte des funfzehenden Jahrhunderts einem gewissen Reichsgräflichen Hauß von Kai. Mai. angediehene Belehnung, unter der Formul: Blutban und Wildban mit ihren Herrlichkeiten, die ganze Landeshoheit in sich begreifet, von Johann Jacob Reinhard.

§. 1.

Daß der Blutban in den mittlern Zeiten vor das allergrösseste Regale ist gehalten worden, wird von niemand in Zweifel gezogen werden. Erat antiquis temporibus eius generis facultas character libertatis et potestatis. Gundling de feudis vexilli §. 24. pag. 48. Der zu Lehen gegebene Blutban gehörete unter die Fahnenlehen, und folglich unter die feuda majora. Schilter ad jus feudale alemannicum cap. 42.

§. 3.

§. 3. Kopp. de differentia inter comites et nobiles imperii sect. 2. §. 11. pag. 240. zu der Zeit, als die Benennung der superioritatis territorialis durch den westphälischen Frieden noch nicht war bewähret worden, wusten demnach unsere alte Juristen die Landeshoheit unter keinem andern Nahmen auszudrucken, als mit denen, welche sich auch auf den Blutban schicken. Bartolus rechnet dahero die confiscationes, occupationes bonorum vacantium, potestatem condendi statuta, vectigalia imponendi, und dergleichen zu dem mero imperio. Vasquius sezet gar, regna et principatus nihil aliud esse quam merum imperium. Paurmeister und andere haben das ganze jus publicum unter dem Titul, de jurisdictione abgehandelt.

Anm. Eben das war auch der Streit von 1526. biß 1583. zwischen Brandenburg und Nürnberg, wem das merum imperium in der Gegend um die Stadt Nürnberg zugehöre. Alle beederseitige Schriftsteller gebrauchten sich dieses Ausdrucks, welcher hernach in dem rubro des Nürnbergischen libelli petitorii mit den Worten, Graiß und territorium gegeben worden.

§. 2. Es ist einfolglich kein Wunder, daß in den Urkunden des mittlern Zeitpuncts die Landeshoheit auf die nemliche Arth ausgedruckt wird, und beweiset Hertius in diss. de superio-

ritate territoriali §. 2. pag. 188. sequ. mit vielen Exempeln, daß in alten Urkunden das Wort jurisdictio, merum et mixtum imperium, Halß- und Obergerichte oder Blutban die Landeshoheit angedeutet hat. Mehrere dergleichen Exempel findet man in den abseiten des deutschen Ordens gegen das Fürstliche Hauß Hessen in den Druck gegebenen Schriften, als in dem historisch. diplomatischen Unterricht von des teutschen Ordens Immodietät sect. 3. §. 2. pag. 93. sequ. wie auch in dem sogenannten entdeckten Ungrund der heßischen Einwendungen gegen den teutschen Orden sect. 2. §. 8. Und sonderbar merkwürdig ist, was davon Schilter ad pandectas exercitat. 6. §. 9. in folgendem schreibet: in veterum documentis vocabula, Halßgericht, halßgerichtliche Obrigkeit, etiam ex intentione paciscentiam, tum jus superioritatis connotantia, usurpata sunt; unde cum hac de re inter electorem bavariae et marchionem Culmbacensem superioribus annis lis ageretur, ea tandem ita fuit transacta Monachii die 12. Aug. 1665. termini der Halßgerichtlichen Obrigkeit, intelligi deinceps sine ulteriori controversia debeant, nicht nur von der Halßgerichtlichen Obrigkeit, Forst- und Jagensgerechtigkeit, sondern zugleich

von

von dem jure territoriali und Landsfürstlichen Herrlichkeit.

Anm. Also hat sich Churfürst Friedrich an. 1427. das Landgericht und des Burggrafthums Herrlichkeit vorbehalten. Also schreibet sich auch Nürnberg auf seinen Güthern und Leuten nur die Niedergerichtbarkeit zu. Eben dahero klagte Brandenburg über die Nürnberger Turbation an seinen Regalien und hoher gerichtlicher Obrigkeit, an der hohen jurisdiction und fraißlichen Obrigkeit, dann dem Recht, fraißbare Mißhändel, der hohen Obrigkeit anhängig, zu straffen; worauf auch an. 1583. Brandenburg in der rechtlichen Gewehr seiner hohen fraißlichen Obrigkeit gehandhabet worden.

§. 3. Alles dieses findet dann seine herrliche Anwendung bey den gegenwärtig zu der Betrachtung aufgestellten Lehenbrieff, da bevorab in demselben nicht etwa das Wort Halßgerichtliche Obrigkeit, sondern vielmehr Blutban stehet. Daß aber dieser Ausdruck ein mehrers mit sich bringe, als das Wort, Halßgericht, jurisdictio superior und dergleichen, ist mit vielen Zeugnüssen dargethan in der Lindauischen Ausführung pag. 882. sequ. wie dann auch dasselbe das ius feudale Alemannicum cap. 42. §. 2. ex editione Schilteri deutlich zu erkennen giebt, wann es sezet: Was des Gerichts ist über Todschlege und Blutgiesen, gelt weme das der Bi-

schof lihet, den soll er senden mit sinen Brifen an den Künig, daß er ime den Bann lihe. Welches eben so viel ist, als wollte mit Reinking de regimine seculari et ecclesiastico lib. 1. class. 4. cap. 2. num. 4. gesaget werden, quod imperator is sit, ex quo solo omnis potestas, territorialis superioritas, dignitas et jurisdictio pullulat, profluit, et promanat, ad eundemque vefluit.

§. 4. Zumaln aber ist zu merken, daß nebst dem Blutban in unsern Lehenbrief auch der Wildbann zu Lehen gegeben wird. Diese Verbindung solcher hohen Gerechtsame machet, zu damahligen Zeiten, den vollkommensten Beweiß, daß es um die ganze Landeshoheit zu thun gewesen seye. Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört auch der Hirsch mit dem Fange, das ist ein uraltes teutsches Rechtssprüchwort. Ein anderes will eben das mit folgenden Worten sagen: so weit die Strafgerichte gehen, so weit gehet auch der Forst. Ich habe in meinem Buch de jure forestali germanorum cap. 2. §. 5. pag. 43. wie auch in not. d. ad adjuncta sect. 3. pag. 158. gezeiget, daß diese Sprüchwörter in den mittlern Zeiten soviel andeuten, daß gleichwie der Blutbann zu der Landeshoheit

gehö-

gehöret, ia der wesentlichste Theil derselben ausgemachet hat, also auch der Wildbann; und daß wer diese beede hohe Gerechtsame hatte, nicht befürchten durfte, daß ihm wegen des ganzen Zusammenhangs der Landeshoheit, könnte Zweifel erreget werden.

Anm. Brandenburg muß also gegen Nürnberg hierunter sicher seyn, da es sich Herrlichkeit, Wildbann, Landgericht, Gleit, Zoll ꝛc. vorbehalten. Eben deßwegen wurde ihm auch ex jure territorii universali, wie sich der Nürnberger Consulent Held ausdruckt, die hohe fraißliche Obrigkeit so emphatisch an. 1583. zugesprochen. Nicht umsonst hat auch Brandenburg das Regalienfeld in seinem Wappen, denn alle Regalien und Landeshoheit in den vorigen Zeiten mittelst der Blutfahne verliehen worden. Siehe unsern Reinhard in den Carlsruher Sammlungen de 1759. p. 47.

§. 5. Ich habe vermittelst einer an dem angezogenen Orth durch den Druck bekannt gemachten Urkunde von dem Jahr 1421. gezeiget, daß den Grafen von Diez die Landeshoheit in der Erbacher Mark mit diesen Worten ist zuerkannt worden: Item forth hant sie geweist die grafen und herrn der graveschafft von dieze für oberste Merker und bekennende inen, daß sie Richter seyndt über halß und über heubt, und bekennende inen ires Wildfangs. Ich setze in meinem gedachten Buch weiter: prostant plura

huius

huius rei exempla, et vox Jurisdiction und hohe Obrigkeit, quae reperitur in instrumento marcalis judicii an. 1650. Kirbergi celebrati, in anteriori instrumento de an. 1551. effertur per verba: Zu dem ersten haben unsere gnedige herren auf der Mark ihren Schwarz-Wildfang und blutige Wunthen, und nicht mehr von Marck wegen. Adjunctum infra num. IX. quod est de an. 1444. clare hanc fere eandem continet clausulam, ubi: und alle Wette und Brahe dabinnen und solt richten über halß und über haupt, und sey auch der Wildfangk, des Schwand und das Wildpfand der ehegenannte Johanns ꝛc. Reminiscor chartae, eines gerichts Weißthums de an. 1591. ubi per Wildfangk und blutige Wunden comitatus dicensis possessori addicitur superioritas territorialis. Et luculentissimum huius rei documentum invenimus in charta, ubi superioritas dicti comitatus ita describitur: ferner gegen denen von Niederbrochen, wird die Hoheit und Obrigkeit der grafschafft diez alle geschworne Montage von wegen der grafschafft diez herren geweist und geheeget, mit fischfangkh und blutige Wonden, bis gen brechen in die Moelle. Daß der Ausdruck, blutige Wunden, die hohe Gerichtbarkeit, den Blutbann bedeute,

bewei-

beweiset das Schwäbische Lehenrecht cap. 42. §. 3. ganz klar, wenn es daselbst heisset: Alle gerichte die über blutrünsten und über totslege gont, die soll man alle von eime römischen Künig empfohen. Von dem lateinischen Wort sanguis thut ein gleiches dar du Fresne in Glossario mediae latinitatis tom. 3. voce sanguis. pag. 772. seq.

Anm. Nicht ohne Grund kann man dann hierauf des Processes gedenken, welcher, nach Anlaut der erstern Reverien von Verbesserung des Justizwesens them. XXXIII pag. 65. bey Gelegenheit eines abgepfändeten Haasengarns erhoben, und eigentlich über hohe und niedere Jagd, über jurisdictionem omnimodam, und über alle Landeshoheit bisher geführet worden.

§. 6. Mehrere dergleichen Zeugnüsse, daß nemlich unter Blut- und Wildbann die Landeshoheit angedeutet wird, finden sich an manchen Orthen. In meinen kleinen Ausführungen tom. 1. cap. 1. pag. 49. habe ich einen Weißthum über die Gerechtigkeiten der Grafschafft Wied, von dem Jahr 1504. drucken lassen. Da wurden die Schöffen gefraget: was rechtes, Eigenthums und Herrlichkeit sie eime Graven von Wiedde in dem jeztbenanten Zirck und Gravschafft zu wysen, darauf haben genante

Schuld-

Schuldheiß und Richter gewist und usgespro-
chen, in Maiß und wie nachfolget; Ein grave
van Wiedde sey ein oberster und Erbherr in der
grafschafft Wiedde, und sy syn als wyl, bryt,
lang, ver und horgk und nieder die sy, und er
hab zue gebiethen zu richten über halß und heypt;
vorter wysten sy syn Gnaden zu, fischerei, jä-
gerei ꝛc. Siehe auch das sehr feierliche Weiß-
thum, welches in dem Jahr 1374. die Schöffen
zu Limburg an der Lahne thaten, beym Faust von
Aschaffenburg in der Limburger Chronick §. 133.
pag. 76.

§. 7. Machen wir nun von diesen die An-
wendung auf unser Lehen, so waltet desto weni-
gerer Zweifel vor, daß man unter demselben die
Landeshoheit verstehen müsse, je mehr der Lehen-
brief annoch die Worte enthält: mit herrlichkei-
ten, Oberkeiten ꝛc. dann daß das Wort Herrlich-
keiten eben so viel als regalien bedeutet, bekräf-
tigen alle unsere Rechtsgelehrten: Sixtinus de
regalibus lib. 1. cap. 1. num. 19. Seidel in spe-
cul. juridic. voce Herrlichkeit. Mevius ad jus
lubecense part. 3. tit. 5. art. 1. Und daß ganze
Fürstenthümer zu der Zeit, als man den Nah-
men der Landeshoheit noch nicht gekennet hat,
bloß mit den Worten, mit allen Herrlichkeiten,

sind

sind zu Lehen gegeben worden, bezeuget Ludewig. consil. tom. 2. lib. 2. cons. 16. num. 8. und beziehet sich dießfalls auf die Urkunden von Kaiser Carl dem vierten, Wenzeln und andern; deren man auch eine sehr merkwürdige beym Hanselmann von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe tom. 1. in den Beilagen num. CLXI. antrifft. Zumahlen schläget solches ein, wo derer Herrlichkeiten in der mehrern Zahl gedacht wird, als in welchem Fall man unbedenklich auf die Landeshoheit schliessen kann: Lyncker tom. 1. resp. 139. num. 45. Es lässet sich Müller in dem Reichstagstheatro unter Friedrich dem dritten in der 1. Vorstellung cap. 23. §. 28. also vernehmen: unter den mitinserirten Worten, Herrlichkeiten, freiheiten und rechten werden sonder Zweifel alle churfürstliche regalia, auch diejenige, aus welchen die superioritas territorialis erbauet wird, verstanden, wie dann in alten Zeiten, da die eigentliche Benennung und specifica expressio der superioritaet, oder der Landeshoheit noch nicht aufgekommen, man sich sothaner terminorum bedienet.

Anm. Dieß alles muß dann noch mehr wahr seyn, wann sich dieser Ausdruck, Herrlichkeit, in Verträgen findet. Dahero giebt sich der Verfasser

der

der in der Vorrede benanten disputation cap. 3. §. 11. eine ganz vergebliche Mühe, wenn er die vorbehaltene Herrlichkeiten einschränken will. Er will darunter die Landeshoheit nicht verstehen, und weiß doch nicht, was er sonst daraus machen soll. Der Churfürst behielt sich alle Rechte und Herrlichkeit bevor, die er nicht nahmentlich verkauft. Bloß die Gerichte in der Stadt hat er verkauft; die Gerichte ausser der Stadt verblieben ihm also vorbehalten, so daß die Stadt darauf keinen Anspruch zu machen hat. Genug indessen, daß in gedachter disputation der wahre Umfang des Ausdrucks, Herrlichkeit, nicht geläugnet werden kann, und die gemacht werden wollende Ausnahm von allem Beweiß entblösset bleibt. Siehe auch den nachfolgenden §. 8.

§. 8. Um so mehr muß aber alles dieses gelten, da wir auch das Wort, Oberkeiten, neben dem Wort, Herrlichkeiten in unserm Lehenbrief stehen haben. Die Bündigkeit dieses Schlusses erkennet Ludewig. loc. cit. num. 10. 11. und Struv in corpore juris publici cap. 29. §. 21. not. 39. setzet: in conventione inter Fridericum brandenburgensem marchionem et civitatem Noribergensem an. 1496. inita, conventum, ne illa sereniſſimi marchionis superioritati, ihren fürstlichen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, sit damno, apud Wagenseil de republ. Noriberga lib. 2. cap. 1. pag. 307. Fridericus tertius imperator in expectativa Alberto Saxonicae duci

super

super Iuliacensi et montium ducatu die 26. Iulii 1483. concessa, ipsum investit mit allen Obrigkeiten Herrlichkeiten Gerichten ꝛc. Eben daselbst werden noch viele ansehnliche dergleichen Exempel angeführt.

Anm. Dieser Vertrag vom Jahr 1496. wird insgemein der Harraßische Vertrag genennet, und findet sich auch in historia diplomat. norimberg. pag. 750.

§. 9. Ich füge denen die Auszüge von den Lagerbüchern bey, welche in dem funfzehenden, und zum theil in dem sechzehenden Jahrhundert in den Marggräflichen Badischen Landen sind gemachet worden. Da wird die Landeshoheit anders nicht benennet, dann Oberkeit und Herrlichkeit; und dieses alles wird nur durch hohe und niedere Gerichtbarkeit beschrieben. So heisset es zum Exempel in der Erneuerung des Amts Durlach von dem Jahr 1532. also: Durlach, Oberkeit und Herrlichkeit; die Herren Marggrafen haben hoch und nieder Obrigkeit, und sind einige Gerichts- und Staabherren, so weit dieselbig Marckung umringt und umsteint ist. Eben so heisset es bey Grözingen, Berghaußen, Blanckenloch, Büchig, Hagelfeld, Kindheim, Wolfartsweiler, Sollingen, Dürrenwet-

tersbach und andern Orten des gedachten Amts. Wo nun aber nebst dem Blutbann und Wildbann in solchen Zeiten man den Besitz noch von andern Landesherrlichen Rechten zeigen kann; wer wird da an dem Besitz und an dem Recht der ganzen Landeshoheit einen Zweifel tragen?

Anm. Auch in den Lagerbüchern der Brandenburgischen Städte und Aemter um Nürnberg, findet sich die Bemerkung dessen, was Reinhard hier von den Badischen Landen anführet. Selbst in der Stadt Nürnberg konnte der Stadtschultheiß, der doch ein Nürnberger Burger seyn muste, das Gericht nicht anders hegen, als im Nahmen seiner gnädigen Herren, der Burggrafen. So ließ sich auch Nürnberg ausdrücklich befreyen, daß das Kaiserliche Landgericht des Burggrafen nicht allzu weit von der Stadt, mehr aber in der Stadt solle gehalten werden, damit die Burger und arme Leute nicht zuviel mit Reisekosten beschwehret werden. Dieß dienet zur Erläuterung des Harraßischen Vertrags vom Landgericht und Landschreiber, der zugleich, anderer Beweißthümer zu geschweigen, zu erkennen giebt, daß Braunenburg um Nürnberg noch mehrere Regalien, und also die ganze Landshoheit, wie Reinhard sich ausdrücke, im Besitz habe.

Register
über die eingeschaltete Actenstücke.

1. Onolzbachisches Regierungsschreiben nach Nürnberg de 17. Nov. 1720. §. 2.
2. Cameral-Sentenz de 18. Sept. 1583. §. 10.
3. Revisori-Urthel de 3. Iul. 1587. §. 11.
4. Weiteres revisori-Decret de 4. Iul. 1587. §. 12.
5. Brandenburgische Summari-Klag de 1526. §. 13.
6. Rubrum einer Brandenburgischen Druckschrift. §. 18.
7. Rubrum einer dergleichen weitern Druckschrift. §. 19.
8. Rubrica des Nürnberger petitori-libell de 1591. §. 20.
9. Auszug aus demselbigen. §. 22.
10. Auszug Bamberger Regierungsschreibens de 1658. §. 24.
11. Herzog Georgs in Bajern Schreiben de 1493. §. 25.
12. Auszug der Nürnberger petitionsschrift de 1534. §. 27.
13. Bundsspruch de 1507. §. 31.
14. Auszug des Nürnberger revisori-libells de 1585. §. 34.
15. 16. Auszüge Brandenburgischer positionalium de 1530. §. 39. 40.

17. Auszug des Wälderverkauffs de 1427. §. 42.
18. Auszüge aus Brandenburgischen und Sächsischen Lehenbriefen. §. 46.
19. Auszug der Nürnberger additionalium §. 53.
20. Weiterer Auszug des Nürnberger revisorilibells. §. 59.
21. Nürnberger gerichtliche caution. §. 62.
22. Auszug der Nürnberger anerbothenen caution. §. 63.
23. Bayreuther Regierungsschreiben de 25. Sept. 1764. §. 73.
24. Onolzbacher Regierungsschreiben de 20. Sept. 1764. §. 74.
25. Monitorium nach Nürnberg de 13. Déc. 1764. §. 78.
26. Nürnberger Schreiben nach Onolzbach sub 18. Ian. 1765. §. 79.
27. Nürnberger Schreiben nach Bayreuth de 31. Ian. 1765. §. 80.
28. Bayreuther Regierungsschreiben de 16. Febr. 1765. §. 81.
29. Onolzbachisches Regierungsschreiben vom 24. Ian. 1765. §. 82.
30. Nürnberger Schreiben nach Bayreuth de 17. Mart. 1766. §. 84.
31. Nürnberger Schreiben nach Onolzbach de 29. Mart. 1766. §. 85.
32. Rubrum einer Brandenburgischen Druckschrift. §. 86.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnitzlein, Karl Wilhelm

Brennophili historische und rechtliche Beleuchtung der Cnopfischen Landcharte von Nürnberg

[S.l.] 1774

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3928
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11098596-9
VD18 10934650-003